
Volksabstimmung

9. Juni 2024

Erste Vorlage

Prämien-Entlastungs-Initiative

Zweite Vorlage

Kostenbremse-Initiative

Dritte Vorlage

Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

Vierte Vorlage

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	12
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Zweite Vorlage

Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	22
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30

Dritte Vorlage

Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	32
Argumente	→	36
Abstimmungstext	→	40

Vierte Vorlage

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	42
Argumente	→	46
Abstimmungstext	→	50



Die Videos zu den
Abstimmungen:
admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»

Ausgangslage

Alle Menschen in der Schweiz erhalten die medizinischen Behandlungen, die sie benötigen. Die Kosten dafür übernimmt die obligatorische Krankenversicherung. Diese Kosten sind in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen und damit auch die Krankenkassenprämien. Die Prämien belasten einen Teil der Bevölkerung zunehmend. Rund ein Viertel der Bevölkerung erhält eine Prämienverbilligung, die durch den Bund und die Kantone finanziert wird. Der Bund erhöht seinen Beitrag automatisch, wenn die Kosten steigen. Die Kantone machen das nur zum Teil.

Die Initiative

Die Initiative fordert, dass die Versicherten höchstens 10 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien aufwenden müssen. Bund und Kantone sollen die Prämienverbilligung erhöhen, wobei der Bund mindestens zwei Drittel der Verbilligung übernehmen soll. Das würde Mehrkosten von mehreren Milliarden Franken pro Jahr verursachen.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie haben aber einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Heute verbilligt der Bund die Prämien automatisch stärker, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenversicherung steigen. Die Kantone sollen dies auch tun. Der indirekte Gegenvorschlag verpflichtet sie, einen Mindestbeitrag zur Prämienverbilligung zu leisten. Für die Kantone entstünden Mehrkosten von mindestens 360 Millionen Franken, für den Bund dagegen keine. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt und kein Referendum ergriffen wird.

Vorlage im Detail	→	12
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative
«Maximal 10 % des Einkommens für
die Krankenkassenprämien (Prämien-
Entlastungs-Initiative)» annehmen?**

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Nein

Für Bundesrat und Parlament ist die Initiative mit jährlichen Mehrkosten in Milliardenhöhe zu teuer und es fehlt ihr ein Anreiz zur Dämpfung der Gesundheitskosten. Deshalb haben sie einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet, der die Prämien auch stärker verbilligt und zusätzlich einen kosten-dämpfenden Anreiz setzt.

 admin.ch/praemien-entlastungs-initiative

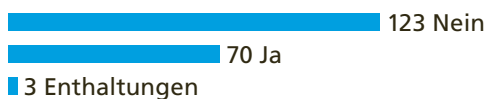
**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Ja

Mit der Prämien-Entlastungs-Initiative werden die Prämien gedeckelt und dürfen nicht mehr als zehn Prozent des verfügbaren Einkommens ausmachen. Laut dem Komitee schützt das nicht nur Personen mit tiefen Löhnen, sondern auch Familien, Rentner-Paare und Personen mit durchschnittlichen Einkommen.

 bezahlbare-praemien.ch

**Abstimmung
im Nationalrat**



**Abstimmung
im Ständerat**



In Kürze

Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»

Ausgangslage

Alle Menschen in der Schweiz profitieren von einer guten medizinischen Versorgung und erhalten die nötigen Behandlungen. Die Kosten dafür übernimmt die obligatorische Krankenversicherung. Seit ihrer Einführung 1996 sind diese Kosten und damit auch die Krankenkassenprämien stark gestiegen. Das liegt unter anderem an der Alterung der Bevölkerung, an neuen Therapien und Medikamenten und daran, dass diese mehr genutzt werden. Gründe dafür sind aber auch Fehlanreize und ineffiziente Strukturen.

Die Initiative

Die Initiative will eine Kostenbremse einführen. Künftig sollen die Lohnentwicklung und das Wirtschaftswachstum vorgeben, wie stark die Kosten der obligatorischen Krankenversicherung maximal steigen dürfen. Der Bund muss zusammen mit den Kantonen, den Krankenversicherern und den Leistungserbringern Massnahmen ergreifen, damit das Kostenwachstum im zulässigen Rahmen bleibt. Wie die Löhne und die Wirtschaftsentwicklung konkret gemessen und welche Massnahmen ergriffen würden, gibt die Initiative nicht vor. Dies müsste das Parlament im Gesetz festlegen.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie haben einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Der Bundesrat soll in Absprache mit den Akteuren im Gesundheitswesen alle vier Jahre festlegen, wie stark die Kosten in der obligatorischen Krankenversicherung höchstens steigen dürfen. Steigen sie stärker, müssten Bundesrat und Kantone korrigierende Massnahmen prüfen. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt und kein Referendum ergriffen wird.

Vorlage im Detail	→	22
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)» annehmen?

Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament

Nein

Für Bundesrat und Parlament ist die Kostenbremse zu starr. Nachvollziehbare Gründe für höhere Gesundheitskosten werden nicht berücksichtigt, zum Beispiel die Alterung der Bevölkerung oder medizinische Fortschritte. Der indirekte Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament berücksichtigt diese Gründe.

 admin.ch/kostenbremse-initiative

Empfehlung des
Initiativkomitees

Ja

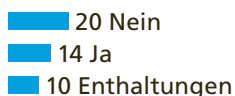
Für das Komitee ist es nur mit einer Kostenbremse im Gesundheitswesen möglich, das Prämienwachstum nachhaltig zu bremsen. Denn Schuld an den seit Jahren steigenden Krankenkassenprämien sei die ungebremste Zunahme der Gesundheitskosten.

 <https://kostenbremse-jetzt.ch>

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



In Kürze

Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

Ausgangslage

Im Frühling 2020 erreichte die Corona-Pandemie die Schweiz. Der Bundesrat ergriff teils einschneidende Massnahmen, um die Bevölkerung vor dem Virus zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens, insbesondere der Spitäler, zu verhindern. Gleichzeitig begannen Forscherinnen und Forscher weltweit, Impfstoffe gegen das neuartige Virus zu entwickeln. Weite Teile der Bevölkerung setzten grosse Hoffnungen in diese Impfstoffe und in die Impfung als Weg aus der Pandemie. Andere standen der Impfung ablehnend gegenüber. In diesem politischen und gesellschaftlichen Umfeld wurde im Herbst 2020 die vorliegende Initiative lanciert.

Die Initiative

Die Initiative fordert, dass für Eingriffe in die körperliche oder geistige Unversehrtheit die Zustimmung der betroffenen Person vorliegen muss. Die körperliche und geistige Unversehrtheit ist schon heute in der Verfassung verankert. Dieses Grundrecht schützt den Körper gegen Einwirkungen durch den Staat. Gemäss Initiative darf zudem eine Person, die die Zustimmung verweigert, weder bestraft noch benachteiligt werden. Der Initiativtext spricht nicht von «Impfungen», sondern allgemein von «Eingriffen in die körperliche und geistige Unversehrtheit». Er erfasst damit grundsätzlich jedes Handeln von Bund, Kantonen und Gemeinden, das auf den Körper einwirkt, etwa die Polizeiarbeit und den Strafvollzug. Welche konkreten Folgen ein Ja zur Initiative hätte, würde von Umsetzung und Rechtsprechung abhängen.

Vorlage im Detail	→	32
Argumente	→	36
Abstimmungstext	→	40

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil das Kernanliegen, die körperliche Unversehrtheit, bereits als Grundrecht in der Verfassung verankert ist. Schon heute darf niemand ohne Zustimmung geimpft werden. Zudem sind die Folgen der Initiative, etwa für die Arbeit von Polizei und Justiz, unklar.

 admin.ch/koerperliche-unversehrtheit

Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

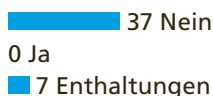
Für das Initiativkomitee geht es darum, weiter frei über den eigenen Körper entscheiden zu können. Dieser sei die letzte Bastion der Freiheit. Der Mensch sei nur frei, wenn er bestimmen könne, was in seinen Körper gelangt. Auf die Politik sei in dieser Frage kein Verlass.

 freiheit-unversehrtheit.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Ausgangslage

Es ist schwieriger geworden, die Schweiz jederzeit mit genügend Energie zu versorgen. Der Umbau der Stromversorgung in Europa und internationale Konflikte können bei uns in den Wintermonaten zu Engpässen führen, wenn nicht genügend Strom importiert werden kann. Zudem braucht die Schweiz mehr Strom, beispielsweise für die Wirtschaft, aber auch für Elektroautos und Wärmepumpen. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat das Parlament deshalb das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

Die Vorlage

Die Vorlage schafft die Grundlagen, damit in der Schweiz rasch mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Wind oder Biomasse produziert werden kann. So soll die Unabhängigkeit unserer Stromversorgung gestärkt werden. Zudem wird die Wasserkraftreserve obligatorisch, mit dem Ziel, das Risiko von Engpässen zu vermindern. Die Vorlage umfasst Förderinstrumente sowie neue Regelungen für Produktion, Transport, Speicherung und Verbrauch von Strom. Der Ausbau der Produktion von Solarstrom soll vor allem auf Gebäuden erfolgen. In geeigneten Gebieten gibt es für diejenigen Windkraft- und grossen Solarenergieanlagen, die für die Stromversorgung im Winter besonders wichtig sind, erleichterte Planungsbedingungen. Auch 16 im Gesetz genannte Wasserkraftwerke erhalten erleichterte Planungsbedingungen. Diese erhöhen die Aussichten, dass ein Projekt auch bei allfälligen Beschwerden realisiert werden kann. Abstimmungen über neue Energieprojekte bleiben weiterhin möglich.

Vorlage im Detail	→	42
Argumente	→	46
Abstimmungstext	→	50

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) annehmen?

Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament

Ja

Für Bundesrat und Parlament ist die Vorlage für eine sichere Stromversorgung dringend nötig: Sie leistet einen wichtigen Beitrag zu einer verlässlichen Stromversorgung unseres Landes, schont Natur und Landschaft und ist ein konkreter Schritt, um die Nutzung fossiler Energien zu reduzieren.

 admin.ch/sichere-stromversorgung

Empfehlung
des Referendums-
komitees

Nein

Laut Komitee erleichtert das Gesetz das Roden von Wäldern und erlaubt die Verschandlung von Landschaften und die Vernichtung geschützter Biotope. Es schränke die Souveränität des Volkes und der Kantone, wenn nicht gar der Gemeinden ein. Dabei gebe es Alternativen, um die Stromversorgungssicherheit zu garantieren.

 StromGesetzNein.ch

Abstimmung
im Nationalrat

 177 Ja
 19 Nein
0 Enthaltungen

Abstimmung
im Ständerat

 44 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

Im Detail

Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»

Ausgangslage

Wer in der Schweiz krank ist, erhält die nötige medizinische Behandlung. Seit 1996 übernimmt die obligatorische Krankenversicherung die Kosten dafür. Die Krankenversicherung wird über die Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen (Franchise, Selbstbehalt, Spitalkostenbeitrag) finanziert. Die Kosten der Krankenversicherung sind in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen. Um sie zu decken, mussten die Prämien entsprechend erhöht werden. Die Prämien stiegen im Verhältnis deutlich mehr als die Löhne.¹

Prämienverbilligung

Die Prämien werden pro Person und unabhängig von der Einkommenshöhe bestimmt. Die Kantone sind verpflichtet, die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu verbilligen. Die Kantone erhalten dazu vom Bund einen Beitrag. Der Mittelstand profitiert jedoch nicht oder nur teilweise von dieser Verbilligung und wird darum von den steigenden Prämien zunehmend stark belastet.

Obligatorische Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) wird auch als Grundversicherung bezeichnet. Sie ist seit 1996 obligatorisch und bietet allen Versicherten Zugang zu denselben Leistungen. Sie deckt Behandlungskosten bei Krankheit, Mutterschaft und in gewissen Fällen bei Unfall. Die OKP wird weitgehend über Prämien finanziert. Alle Versicherten bezahlen unabhängig von ihrem Einkommen eine Prämie. Sie beteiligen sich zudem durch Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag an den Behandlungskosten. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten eine Prämienverbilligung. Diese wird von Bund und Kanton über Steuergelder finanziert.

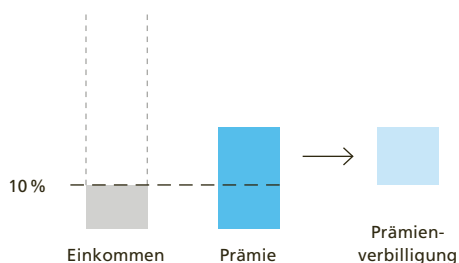
Argumente Initiativkomitee	→	16
Argumente Bundesrat und Parlament	→	18
Abstimmungstext	→	20

Die Initiative

Die Prämien-Entlastungs-Initiative fordert, dass alle Versicherten höchstens 10 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien aufwenden müssen und dass sie für den Betrag darüber hinaus eine Prämienverbilligung erhalten. Der Bund müsste diese zu mindestens zwei Dritteln finanzieren, die Kantone müssten den Rest übernehmen. Wie das verfügbare Einkommen definiert wird und welche Prämie massgebend ist, müsste das Parlament bei der Umsetzung der Initiative bestimmen.

Prämien-Entlastungs-Initiative

Versicherte bezahlen max. 10 % ihres verfügbaren Einkommens



Übersteigt die massgebende Prämie 10 Prozent des verfügbaren Einkommens, erhalten Versicherte eine Prämienverbilligung.

Kantonale Unterschiede bei den Prämien

Die Kantone sind für die Gesundheitsversorgung verantwortlich. Sie haben damit einen grossen Einfluss auf die Kosten. Sie können zum Beispiel bestimmen, wie viele Spitäler und wie viele Ärztinnen und Ärzte zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen dürfen. Das ist ein Grund, warum die Kosten für die Gesundheitsversorgung von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Die Höhe der Prämien ist je nach Kanton sehr unterschiedlich, weil die Krankenkassen die Prämien so festlegen müssen, dass die kantonalen Kosten gedeckt werden.

- 1 Prämien: Bundesamt für Gesundheit BAG (<https://www.bag.admin.ch> > Zahlen und Statistiken > Krankenversicherung > Statistik der obligatorischen Krankenversicherung > 2022 > Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2022 > T 03 Prämien&mittl. Prämien je Versicherte_OKP > KV305N_STATKV2022-N); Löhne: Bundesamt für Statistik BFS (<https://www.bfs.admin.ch> > Statistiken finden > 03 – Arbeit und Erwerb > Löhne, Erwerbseinkommen und Arbeitskosten > Schweizerischer Lohnindex > Weiterführende Informationen > Tabellen > Schweizerischer Lohnindex nach Sektor: Index und Veränderung auf der Basis 1993 = 100.

Kantonale Unterschiede bei Prämienverbilligung

Die Kantone bestimmen weitgehend selbst, wem sie die Prämien wie stark verbilligen. Ihre Prämienverbilligungen können sie abstimmen auf die Steuerbelastung ihrer Bevölkerung und auf ihre Sozialleistungen (etwa die Familienzulagen, die Ergänzungsleistungen oder die Sozialhilfe). Die Kantone setzen unterschiedlich viel Geld für ihre Prämienverbilligung ein. Auch der Betrag, den die Kantone im Durchschnitt pro Person ausgeben, variiert stark.

Finanzierung der Prämienverbilligung

Im Jahr 2022 hat rund ein Viertel der Bevölkerung in der Schweiz eine Prämienverbilligung erhalten. Das sind 2,3 Millionen Personen. Der Bund hat für die Prämienverbilligung 2,9 Milliarden Franken ausgegeben, die Kantone 2,5 Milliarden. Der Bund erhöht seinen Beitrag an die Prämienverbilligung automatisch, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenversicherung und damit die Prämien steigen.² Die Kantone sind dazu nicht verpflichtet. Mehrere Kantone haben ihren Beitrag in den letzten Jahren nur teilweise an die gestiegenen Kosten angepasst oder ihren Beitrag sogar gesenkt.

Kosten der Initiative

Bei Annahme der Initiative müssten Bund und Kantone die Prämien zusätzlich um mehrere Milliarden Franken pro Jahr verbilligen. Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat geschätzt, dass die Initiative bei Bund und Kantonen zu Mehrausgaben in der Höhe von 3,5 bis 5 Milliarden Franken führen könnte.³ Der genaue Betrag hängt stark davon ab, wie das Parlament die Initiative umsetzen würde. Es müsste definieren, wie das verfügbare Einkommen bestimmt wird. Von diesem Einkommen dürften die Krankenkassenprämien der Versicherten künftig maximal 10 Prozent ausmachen. Das Parlament müsste auch definieren, welche Prämie für die Berechnung massgebend wäre.⁴

- 2 Der Bund zahlt den Kantonen einen Beitrag für die Prämienverbilligung. Dieser entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung. Er wird nach der Wohnbevölkerung (Grenzgängerinnen und -gänger inbegriffen) auf die Kantone verteilt (Art. 66 des Krankenversicherungsgesetzes; [admin.ch](https://www.admin.ch) > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung).
- 3 Die Schätzung bezieht sich auf das Jahr 2020 und beruht auf Daten für dieses Jahr. Je nach Entwicklung der Gesundheitskosten steigen die jährlichen Mehrausgaben gemäss Schätzung bis 2030 auf 7 bis 11,7 Milliarden Franken (Botschaft des Bundesrates, BBl 2021 2383, Ziff. 4.2.1).

Auswirkung auf die Versicherten

Wie viele Menschen zusätzlich von der Prämienverbilligung profitieren würden, wäre abhängig von der Umsetzung der Initiative. Weil die einkommensschwächsten Versicherten bereits heute eine Verbilligung erhalten, würden sie kaum zusätzlich entlastet. Andere Versicherte, die mehr als 10 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Prämie ausgeben, würden mit der Initiative entlastet.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, sie haben aber einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe ausgearbeitet. Heute erhöht der Bund seine Beiträge an die Prämienverbilligung automatisch, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenversicherung steigen. Neu müssten dies auch die Kantone tun. Dabei müsste jeder Kanton einen Mindestbeitrag zur Prämienverbilligung leisten. Dieser Beitrag würde sich an den Gesamtkosten der obligatorischen Krankenversicherung in diesem Kanton orientieren. Die Kantone würden wie bisher weitgehend selbst bestimmen, wem sie die Prämien wie stark verbilligen.⁵ Mit dem Gegenvorschlag müssten die Kantone die Prämien zusätzlich um mindestens 360 Millionen Franken verbilligen. Einige Kantone erfüllen die Anforderung des Gegenvorschlags bereits heute. Für den Bund entstünden durch den Gegenvorschlag keine Mehrkosten; sein Beitrag würde weiterhin nach der bestehenden Regelung jährlich angepasst. Der Gegenvorschlag würde die Kantone zudem verpflichten festzulegen, welchen Anteil am verfügbaren Einkommen der Versicherten die Krankenkassenprämie höchstens ausmachen darf. Sie könnten diesen Anteil unterschiedlich hoch festlegen. Wird die Initiative abgelehnt, so tritt der Gegenvorschlag in Kraft, sofern er nicht erfolgreich mit einem Referendum bekämpft wird.

- 4 Bei Annahme der Initiative wäre nicht zwingend die Prämie massgebend, die eine Person bezahlt, sondern eine gesamthaft berechnete Prämie. Das könnte zum Beispiel eine Durchschnittsprämie sein. Eine solche berechnet das Bundesamt für Gesundheit BAG bereits heute für statistische Zwecke. Dazu schätzt und gewichtet es die Verteilung der Versicherten auf die verschiedenen Prämien.
- 5 Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat geschätzt, dass der Gegenvorschlag die Kantone im Jahr 2020 rund 360 Millionen Franken zusätzlich gekostet hätte ([parlament.ch > Geschäfte > 21.063 > Weiterführende Unterlagen > Medienmitteilung > Donnerstag, 24. August 2023 Medienmitteilung SGK-N > Dokumente > Beilagen > Übersicht der Mehrkosten der Prämien-Entlastungs-Initiative & der verschiedenen Gegenvorschläge in Millionen Franken gerundet im Basisjahr 2020](https://www.parlament.ch/de/geschaeftsverlauf/21063)).

Argumente

Initiativkomitee

In den letzten zwanzig Jahren haben sich die Prämien mehr als verdoppelt. Gleichzeitig sind Löhne und Renten kaum gestiegen. Mit der Prämien-Entlastungs-Initiative werden die Prämien gedeckelt und dürfen nicht mehr als zehn Prozent des verfügbaren Einkommens ausmachen. Das schützt nicht nur Personen mit tiefen Löhnen, sondern auch Familien, Rentner-Paare und Personen mit durchschnittlichen Einkommen. Eine vierköpfige Familie mit einem Haushaltseinkommen von zusammen 9000 Franken netto spart dank der Initiative monatlich im Schnitt mehrere Hundert Franken.

Löhne stagnieren, Prämien explodieren

Krankenkassenprämien steigen seit Jahren. Gleichzeitig sparen die Kantone auf Kosten des Mittelstands. Gemessen an der Bevölkerung gibt eine deutliche Mehrheit der Kantone heute selber weniger Geld für Prämienverbilligungen aus als vor zehn Jahren. Diese Entwicklung verschärft das Problem der Kopfprämien, denn ein Manager bezahlt gleich viel für die Grundversicherung wie eine Verkäuferin. Um die Kosten wieder gerechter zu verteilen, braucht es mehr Prämienverbilligungen.

Auch für Pensio- nierte und Einzelpersonen

Die Krankenkassenprämien sind wie eine Steuer, die alle bezahlen müssen. Doch im Gegensatz zu anderen Steuern sind die Prämien nicht begrenzt, sondern steigen jedes Jahr. Mit der Prämien-Entlastungs-Initiative wird eine Deckelung bei zehn Prozent des verfügbaren Einkommens gefordert. Das kommt nicht nur Personen mit tiefen Löhnen zugute. Einzelpersonen mit einem Netto-Einkommen von bis zu rund 5000 Franken werden von der geforderten Deckelung profitieren.

Politik wird zum Handeln gezwungen

Heute zahlen die Versicherten den Preis dafür, dass die Lobbys der Pharmakonzerne und der Gesundheitsbranche ihre Interessen durchsetzt. Sie hat bisher verhindert, dass die Politik die Gesundheitskosten in den Griff bekommt. Das hat höhere Prämien für uns alle zur Folge. Bei einer Annahme verschiebt sich der Druck der steigenden Gesundheitskosten weg von den Prämienzahlenden hin zur Politik. Bund und Kantone haben neu einen Anreiz, endlich bei den Medikamentenpreisen und dem teuren Pseudo-Wettbewerb zwischen den Kassen vorwärts zu machen.

Wer profitiert von der Initiative?



Familie mit zwei Kindern

Eine vierköpfige Familie mit einem Haushaltseinkommen von zusammen 9000 Franken netto spart monatlich im Schnitt mehrere Hundert Franken.



Pensionierte, Einzelperson

Pensionierte und Einzelpersonen mit einem Netto-Einkommen bis zu 5000 Franken profitieren von der geforderten Deckelung der Prämien.

Quelle: Berechnungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes mit Zahlen des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Statistik; die Berechnungen basieren auf der Annahme, dass das Parlament und der Bundesrat die Initiative so umsetzen, wie es das Initiativkomitee vorschlägt.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 bezahlbare-praemien.ch

Der Text auf dieser Doppelseite stammt vom Initiativkomitee.
Es ist für den Inhalt und die Wortwahl verantwortlich.

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Initiative würde zwar einen Teil der Bevölkerung bei den Prämien entlasten, hätte für den Bund und die Kantone aber jährliche Mehrkosten in Milliardenhöhe zur Folge. Ausserdem setzt die Initiative nicht bei den Ursachen an, denn sie wirkt nicht gegen die stark steigenden Kosten der obligatorischen Krankenversicherung. Bundesrat und Parlament haben einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet, der die Prämienverbilligung erhöht, wenn auch weniger stark als die Initiative. Zudem setzt der Gegenvorschlag einen Anreiz, das Kostenwachstum zu bremsen. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Initiative kostet zu viel

Die Initiative hätte für Bund und Kantone sehr hohe Mehrkosten zur Folge. Sie müssten zusätzliche Ausgaben von mehreren Milliarden Franken pro Jahr finanzieren, etwa mit Steuererhöhungen oder mit Sparmassnahmen in anderen Bereichen.

Initiative schafft neuen Fehlanreiz

Der Bund müsste neu zwei Drittel der Prämienentlastung bezahlen. Damit würde er auch für Kosten aufkommen, die stark von den Kantonen beeinflusst werden. Denn für die Gesundheitsversorgung sind weitgehend die Kantone zuständig. Damit schafft die Initiative einen neuen Fehlanreiz: Die Kantone hätten weniger Druck, ihre Gesundheitsversorgung effizient und kostenbewusst zu organisieren.

Initiative blendet Ursachen aus

Die Initiative bekämpft die Ursachen der hohen Prämien nicht. Sie setzt keine Anreize, um den Anstieg der Kosten der obligatorischen Krankenversicherung zu bremsen und dadurch die Prämienzahlenden zu entlasten. Insbesondere das Problem medizinisch unnötiger Leistungen würde mit der Initiative nicht angegangen.

**Gegenvorschlag
wirkt kosten-
dämpfend**

Bundesrat und Parlament nehmen mit ihrem indirekten Gegenvorschlag das Anliegen der Initiative auf: Jeder Kanton müsste einen Mindestbeitrag zur Prämienverbilligung leisten. Dadurch würden viele Menschen mehr als heute bei den Prämien entlastet. Im Gegensatz zur Initiative setzen Bundesrat und Parlament auch einen Anreiz zur Kostendämpfung. Denn der Mindestbeitrag des Kantons an die Prämienverbilligung wäre jeweils abhängig von den Kosten in diesem Kanton. Wenn es dem Kanton gelingt, das Kostenwachstum zu bremsen, etwa durch eine effiziente Spitalplanung, würde er auch bei den Ausgaben für die Prämienverbilligung sparen.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/praemien-entlastungs-initiative

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassen- prämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»

vom 29. September 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 23. Januar 2020² eingereichten Volksinitiative «Maximal 10 %
des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. September 2021³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 23. Januar 2020 «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3⁴

³ Versicherte haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Die von den Versicherten zu übernehmenden Prämien betragen höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Prämienverbilligung wird zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert.

¹ SR 101

² BBl 2020 1740

³ BBl 2021 2383

⁴ Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt, wenn eine Anpassung der Nummerierung nötig ist, diese im ganzen Text der Initiative vor.

§

Art. 197 Ziff. 12⁵

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3 (Verbilligung der Krankenversicherungsprämien)

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 117 Absatz 3 drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»

Ausgangslage

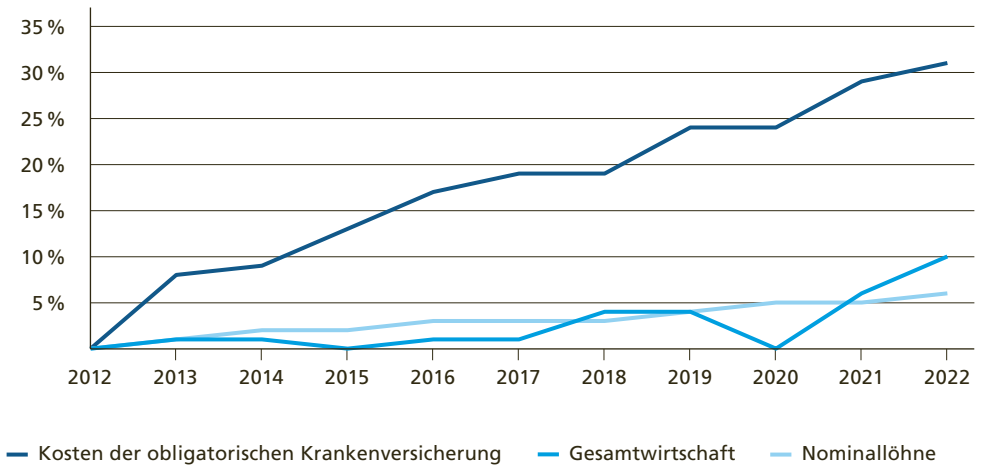
Die Menschen in der Schweiz profitieren von einer guten Gesundheitsversorgung. Alle erhalten die nötigen medizinischen Behandlungen, wenn sie krank sind. Die Kosten dafür übernimmt die obligatorische Krankenversicherung. Seit ihrer Einführung 1996 sind die Kosten stark gestiegen, und mit ihnen die Krankenkassenprämien. Dies belastet grosse Teile der Bevölkerung zunehmend.

Obligatorische Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) wird auch als Grundversicherung bezeichnet. Sie ist seit 1996 obligatorisch und bietet allen Versicherten Zugang zu denselben Leistungen. Sie deckt Behandlungskosten bei Krankheit, Mutterschaft und in gewissen Fällen bei Unfall. Die OKP wird weitgehend über Prämien finanziert. Alle Versicherten bezahlen unabhängig von ihrem Einkommen eine Prämie. Sie beteiligen sich zudem durch Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag an den Behandlungskosten. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten eine Prämienverbilligung. Diese wird von Bund und Kanton über Steuergelder finanziert.

Argumente Initiativkomitee	→	26
Argumente Bundesrat und Parlament	→	28
Abstimmungstext	→	30

Entwicklung Kosten obligatorische Krankenversicherung, Gesamtwirtschaft und Nominallöhne



Von 2012 bis 2022 sind die Kosten der obligatorischen Krankenversicherung pro Kopf um rund 31 Prozent gewachsen, die Gesamtwirtschaft um rund 10 Prozent pro Kopf und die Nominallöhne insgesamt um rund 6 Prozent.

Quellen: Bundesamt für Gesundheit (Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2022) und Bundesamt für Statistik (Wachstums- und Produktivitätsstatistik [WPS] und Schweizerischer Lohnindex [SLI] aufgrund der Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung [SSUV])

Die Initiative

Die Initiative verpflichtet den Bund, in der obligatorischen Krankenversicherung eine Kostenbremse einzuführen: Er muss zusammen mit den Kantonen, den Krankenkassen und den Erbringern von medizinischen Leistungen dafür sorgen, dass die Kosten nicht viel stärker steigen, als die durchschnittlichen Löhne und die Gesamtwirtschaft wachsen.

Rolle der Tarifpartner

Zu welchem Preis eine medizinische Leistung abgerechnet werden kann, vereinbaren die Tarifpartner. Das sind zum einen die Verbände der Krankenkassen und zum anderen die Verbände der Leistungserbringer (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Apotheken, Laboratorien, Pflegeheime). Die Tarifverträge bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Die Initiative fordert die Tarifpartner auf, Massnahmen zur Kostendämpfung zu ergreifen.

Kostendämpfende Massnahmen zwingend

Beträgt das Kostenwachstum zwei Jahre nach Annahme der Initiative mehr als 20 Prozent des Wachstums der Löhne und haben die Tarifpartner bis zu diesem Zeitpunkt keine Massnahmen ergriffen, müssen Bund und Kantone kostendämpfende Massnahmen beschliessen. Die Massnahmen müssen im folgenden Jahr wirken. Wie stark die Kosten längerfristig steigen dürfen, muss das Parlament im Gesetz festlegen.

Gesetz regelt die Umsetzung

Die genaue Ausgestaltung der Kostenbremse und der Massnahmen, mit denen Bund und Kantone die Kosten dämpfen sollen, wird im Initiativtext nicht näher ausgeführt. Das Parlament muss dies im Gesetz regeln.

Gründe für den Kostenanstieg

Der Anstieg der Gesundheitskosten hat mehrere Gründe. Erstens nimmt die Zahl der älteren Menschen zu und damit auch die Zahl chronisch kranker Personen, die mehr medizinische Behandlungen brauchen. Im Alter fallen deshalb vermehrt Gesundheitskosten an.¹ Bis 2050 dürfte sich die Zahl der Menschen über 80 in der Schweiz mehr als verdoppeln.² Zweitens können medizinische und technologische Fortschritte die Kosten erhöhen, weil es mehr und bessere Therapiemöglichkeiten gibt und diese auch mehr genutzt werden. Drittens bestehen im Gesundheitswesen Doppelspurigkeiten, Fehlansätze und ineffiziente Strukturen, die dazu führen, dass viele Behandlungen durchgeführt werden, die medizinisch nicht begründbar sind. Schätzungen gehen hier von einem Einsparpotenzial von mehreren Milliarden Franken aus.³

- 1 Bundesamt für Gesundheit: Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2022 (STAT KV 22), T 2.06 Bruttoleistungen nach Altersklasse und Geschlecht (

Kostendämpfende Massnahmen des Bundesrats

Die Zuständigkeiten im Gesundheitswesen sind zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Die Kantone sind zum Beispiel für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten oder die Zahl der Spitäler zuständig. Der Bund hat in seinem Zuständigkeitsbereich in den letzten Jahren Massnahmen ergriffen, die die Kosten um mehrere hundert Millionen Franken pro Jahr gesenkt haben. Dazu gehören etwa Preissenkungen bei Medikamenten sowie die Anpassung der Tarife für Laboranalysen oder ambulante medizinische Leistungen. 2018 hat der Bundesrat zudem zwei umfassende Kostendämpfungspakete beschlossen und dem Parlament 16 Massnahmen vorgeschlagen. Einige davon haben Mehrheiten erhalten und sind umgesetzt worden, einige werden derzeit noch im Parlament beraten.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie haben aber einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe erarbeitet. Dieser sieht vor, dass der Bundesrat festlegen müsste, wie stark die Kosten der obligatorischen Krankenversicherung maximal steigen dürften. Die Akteure im Gesundheitswesen müssten zuvor begründen, weshalb und wie stark die Kosten pro Bereich steigen werden. Dies würde zu mehr Transparenz führen. Würden die Kosten stärker steigen als vereinbart, müssten Bundesrat und Kantone Korrekturmassnahmen prüfen. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird und er nicht erfolgreich mit einem Referendum bekämpft wird.

Argumente

Initiativkomitee

Seit Jahren steigen die Krankenkassenprämien. Schuld daran ist das ungebremste Wachstum der Gesundheitskosten. Deshalb fordert die Initiative eine Kostenbremse im Gesundheitswesen. Sie verpflichtet alle Akteure – wie Kantone, Spitäler, Ärzte, Krankenkassen oder Pharma –, sich auf Massnahmen zur Kostensenkung zu einigen, wenn die Gesundheitskosten im Vergleich zu den Löhnen zu stark steigen. Nur so schaffen wir es, das Prämienwachstum nachhaltig zu bremsen.

Worum geht es?

Die Krankenkassenprämien steigen seit Jahren und reissen ein immer grösseres Loch in unser Portemonnaie. Bis zu 15000 Franken: So viel zahlt heute eine vierköpfige Familie pro Jahr für die Krankenkasse. Die Prämienexplosion ist aber nur ein Spiegelbild der steigenden Kosten im Gesundheitswesen. Um das Problem nachhaltig zu lösen, braucht es jetzt die Kostenbremse.

Wie funktioniert die Kostenbremse?

Die Kostenbremse funktioniert wie die bewährte Schuldenbremse des Bundes. Steigen die Gesundheitskosten jährlich 20 % stärker als die Löhne, ergreift der Bund in Zusammenarbeit mit allen Akteuren Massnahmen zur Kostensenkung. Zwischen 2010 und 2020 sind die Gesundheitskosten in der Grundversicherung um durchschnittlich 3 % pro Jahr gestiegen, während die Löhne sich nur um 0,7 % erhöht haben. Die Kosten sind also 400 % stärker gestiegen als die Löhne und betragen heute im obligatorischen Bereich über 30 Milliarden Franken pro Jahr.

Was sind die konkreten Massnahmen?

Laut eines Expertenberichts des Bundes könnten im obligatorischen Bereich heute bereits 6 Milliarden Franken pro Jahr ohne Qualitätsverlust eingespart werden. Der Auftrag wäre klar: Alle Akteure müssen sich auf verbindliche Massnahmen einigen, wenn die Kosten stärker steigen als von der Initiative vorgegeben. Mit der Initiative wird die dazu nötige Verfassungsgrundlage geschaffen.

**Disziplinierende
Wirkung**

Das heutige System ist voller Fehlanreize. Denn das Gesundheitswesen ist der einzige Ort, wo die Akteure selbst den Preis festlegen und bestimmen, wie viel Leistungen sie in Rechnung stellen. Die Kostenbremse ist der einzige Weg, um im Gesundheitswesen ein Kostenbewusstsein durchzusetzen.

**Drohen
Rationierungen?**

Nein. Im Gegenteil: Die Initiative will, dass alle Akteure endlich Verantwortung für die Kostenexplosion übernehmen und der interne Verteilkampf zulasten der Prämienzahlenden aufhört. Während Hausärztinnen, Kinderärzte und Pflegende schon heute die Lasten des Systems tragen, bereichern sich andere schamlos.

**Droht ein Abbau
von Leistungen?**

Nein. Wir wollen weiterhin das beste Gesundheitswesen der Welt. Bei Gesamtkosten von fast 90 Milliarden Franken pro Jahr muss es möglich sein, der Bevölkerung eine gute, bezahlbare und für alle zugängliche medizinische Versorgung zu bieten.

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 <https://kostenbremse-jetzt.ch>

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die steigenden Krankenkassenprämien belasten Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen zunehmend. Eine Kostenbremse, wie sie die Initiative fordert, ist aber zu starr. Denn es gibt nachvollziehbare Gründe, warum die Kosten steigen, etwa die Alterung der Bevölkerung oder medizinische Fortschritte. Im Gegensatz zur Initiative berücksichtigt der Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament diese Faktoren. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Richtige Diagnose, falsches Mittel

Die Initiative greift ein wichtiges Problem auf: Die Kosten in der obligatorischen Krankenversicherung steigen zu stark. Es gibt ineffiziente Strukturen und es werden mehr Behandlungen durchgeführt, als medizinisch nötig wären. Die Initiative ist aber zu starr: Sie bindet das erlaubte Kostenwachstum einseitig an die Entwicklung der Löhne und der Wirtschaft. Damit werden nachvollziehbare Gründe für das Kostenwachstum ausgeblendet, beispielsweise der medizinische Fortschritt oder die Alterung der Bevölkerung.

Es braucht differenzierte Ansätze

In einem so zentralen Bereich wie der Gesundheitsversorgung ist es wichtig, möglichst differenziert vorzugehen. Je nach Umsetzung der Initiative droht die Gefahr, dass die Kostenentwicklung zu stark eingeschränkt würde. Es kann sein, dass dadurch notwendige Behandlungen nicht mehr oder nicht mehr rasch durchgeführt werden könnten. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung könnte sich verschlechtern.

Alterung der Bevölkerung nicht berücksichtigt

Im Alter fallen vermehrt Gesundheitskosten an, etwa wegen chronischen Krankheiten wie Krebs oder Diabetes. In einer Gesellschaft mit immer mehr älteren Menschen steigen darum die Gesundheitskosten. Dies muss berücksichtigt werden. Die Initiative lässt das jedoch ausser Acht.

Medizinischer Fortschritt nicht berücksichtigt

Die Medizin hat in den letzten Jahrzehnten enorme Fortschritte erzielt. Krankheiten, die früher unheilbar waren, können heute erfolgreich behandelt werden. Auf diese neuen und oftmals teuren Therapiemöglichkeiten will niemand verzichten. Diesen Fortschritt blendet die Initiative aus.

**Gegenvorschlag
schafft
Transparenz**

Bundesrat und Parlament nehmen das Anliegen der Initiative mit dem indirekten Gegenvorschlag auf. Dieser würde die benötigte Transparenz bei den Gesundheitskosten schaffen: Alle Akteure müssten aufzeigen, welche Anteile des Kostenwachstums gerechtfertigt sind. Ineffiziente Strukturen sollen so besser erkannt und medizinisch unnötige Leistungen reduziert werden. Gleichzeitig könnten medizinisch nachvollziehbare Gründe für das Kostenwachstum wie die Alterung der Bevölkerung oder neue Therapiemöglichkeiten berücksichtigt werden.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/kostenbremse-initiative

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»

vom 29. September 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 10. März 2020² eingereichten Volksinitiative «Für tiefere
Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. November 2021³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 10. März 2020 «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3 und 4⁴

³ Er [der Bund] regelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Krankenversicherern und den Leistungserbringern die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung so, dass sich mit wirksamen Anreizen die Kosten entsprechend der schweizerischen Gesamtwirtschaft und den durchschnittlichen Löhnen entwickeln. Er führt dazu eine Kostenbremse ein.

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

¹ SR 101

² BBl 2020 4772

³ BBl 2021 2819

⁴ Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt, wenn eine Anpassung der Nummerierung nötig ist, diese im ganzen Text der Initiative vor.

§

Art. 197 Ziff. 12⁵

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3 und 4 (Kranken- und Unfallversicherung)

Liegt die Steigerung der durchschnittlichen Kosten je versicherte Person und Jahr in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zwei Jahre nach Annahme von Artikel 117 Absätze 3 und 4 durch Volk und Stände mehr als ein Fünftel über der Entwicklung der Nominallöhne und haben die Krankenversicherer und die Leistungserbringer (Tarifpartner) bis zu diesem Zeitpunkt keine verbindlichen Massnahmen zur Kostendämpfung festgelegt, so ergreift der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen Massnahmen zur Kostensenkung, die ab dem nachfolgenden Jahr wirksam werden.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

Argumente Initiativkomitee	→	36
Argumente Bundesrat und Parlament	→	38
Abstimmungstext	→	40

Ausgangslage

Bundesrat und Kantone ergriffen während der Corona-Pandemie teils einschneidende Massnahmen. Ziel war es, die Ausbreitung des Virus zu bremsen, die Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung der Spitäler zu verhindern. Die Schweiz setzte früh auf die Beschaffung neuer Impfstoffe. Die Impfung war ein wesentlicher Teil der Strategie zur Bewältigung der Pandemie. Ab 2021 konnte sich die Schweizer Bevölkerung impfen lassen. Rund 70 Prozent nutzten diese Möglichkeit. In der Folge wurden viele Schutzmassnahmen wieder aufgehoben. Für Personen, die nicht geimpft oder genesen waren, blieben vorübergehend gewisse Einschränkungen bestehen.

Initiativtext

Der Initiativtext verwendet den Ausdruck «Impfung» nicht. Vielmehr verlangt er allgemein, dass für staatliche Eingriffe in die körperliche und geistige Unversehrtheit die Zustimmung der betroffenen Person vorliegen muss. Zudem soll eine Person, die ihre Zustimmung verweigert, weder bestraft werden dürfen noch soll sie deswegen soziale oder berufliche Nachteile haben.

Körperliche Unversehrtheit

Die körperliche und geistige Unversehrtheit ist schon heute als Grundrecht in der Bundesverfassung festgeschrieben (Artikel 10, Absatz 2). Dieses Grundrecht schützt den menschlichen Körper gegen jede Einwirkung durch den Staat. Eine solche Einwirkung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die betroffene Person zustimmt. Ein Grundrecht gilt jedoch nicht absolut. Der Staat kann es unter bestimmten Bedingungen einschränken.

Einschränkung eines Grundrechts

Die Hürden für die Einschränkung eines Grundrechts sind hoch. Es muss dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen, oder die Grundrechte anderer Personen müssen gefährdet sein. Eine solche Einschränkung braucht stets eine rechtliche Grundlage und sie muss verhältnismässig sein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Polizei zum Beispiel verdächtige Personen durchsuchen oder festnehmen.

Impfobligatorium

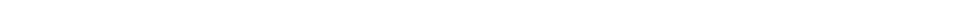
Der Staat muss das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit auch beim Impfen respektieren. Eine Impfung ohne Zustimmung ist ausgeschlossen. Das Epidemien-gesetz sieht für gewisse Ausnahmesituationen aber die Möglichkeit eines befristeten Impfobligatoriums für bestimmte Personen-gruppen vor. Dies, wenn die Bevölkerung nicht mit anderen, mildereren Massnahmen geschützt werden kann. So könnte etwa in sensiblen Bereichen von Spitälern ein Impfobligatorium für das Personal ausgesprochen werden. Wer eine Impfung ablehnt, muss unter Umständen in eine andere Abteilung wechseln. Eine Impfung ohne Zustimmung bleibt ausge-schlossen. Ein behördliches Impfobligatorium wurde auf Bun-desebene noch nie ausgesprochen, auch nicht während der Corona-Pandemie.

**Einschränkungen
für Ungeimpfte**

In der letzten Phase der Pandemie gab es gewisse Einschränkungen für Ungeimpfte: Als die Zahl der an Covid-19 Erkrankten stark anstieg, durften vorübergehend nur noch Geimpfte und Genesene Restaurants und andere Einrichtun-gen besuchen. Ziel dieser Massnahmen war es, weitergehende Einschränkungen für die gesamte Bevölkerung und für die Betriebe zu vermeiden.

**Folgen einer
Annahme**

Der Initiativtext erfasst grundsätzlich alle Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, die in irgendeiner Weise auf den menschlichen Körper einwirken, beispielsweise die Arbeit der Polizei. Welche Folgen die Annahme der Initiative auf deren Arbeit hätte, würde von der konkreten Umsetzung und der Rechtsprechung abhängen. Zuständig dafür wären die Parlamente, die Gerichte und weitere Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.



Argumente

Initiativkomitee

Ja, folgende Frage stellt sich uns in dieser Abstimmung: Wollen wir in Zukunft weiterhin frei über unseren Körper entscheiden können? Ein Sklave würde dies mit einem überzeugten und kräftigen Ja beantworten, denn er weiss, wie es ist, ein Leibeigener zu sein. Der Mensch ist nur frei, wenn er in Eigenverantwortung mit überzeugtem Ja selbst bestimmen kann, was in den Körper kommt, und nicht die Politik. Vertrauen Sie nie nur der Politik, denn niemand weiss, wie die Welt in 5 Jahren aussehen wird.

Ja zur letzten Bastion der Freiheit

Weder Politik, Pharmaindustrie noch internationale Organisationen sollen entscheiden können, ob ein implantierbarer Microchip, Nanopartikel, eine Gen-Manipulation, eine Impfung oder etwas anderes in unseren Körper kommt, Punkt! Deshalb Ja zur letzten Bastion der Freiheit!

Microchip für Arbeiter

2018 legte das Europäische Parlament die Studie «The Use of Chip Implants for Workers» (Der Einsatz von Chip-Implantaten bei Arbeitnehmern) vor, in welcher der Einsatz von Chip-Implantaten bei europäischen Arbeitern beschrieben wird und die auf S. 22 festhält, dass eine Behörde aufgrund des Rechts nur dann Einfluss nehmen darf, wenn es im Interesse der nationalen öffentlichen Sicherheit oder des wirtschaftlichen Wohls des Landes, zur Verhütung von Unruhen oder Verbrechen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral erforderlich ist oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Entscheidet hier in Zukunft auch die WHO? Warum erstellt man überhaupt eine solche Studie? Kommt die Überwachung?

Endlich Rechtssicherheit

Nicht die Bundesverfassung muss sich nach den Gesetzen richten, sondern die Gesetze nach der Bundesverfassung. Das Parlament kann bei einem Ja endlich gesetzlich festlegen, was eine körperliche Unversehrtheit ist und somit Rechtssicherheit schaffen.

WHO-Pandemie- vertrag rechts- unwirksam?

Bei einem Ja muss sich der Bundesrat entscheiden: Gilt die Bundesverfassung oder ein Vertrag mit einer nicht von uns gewählten Macht wie die World Health Organisation (WHO).

Was ist die Wahr- heit und Freiheit?

Der Bundesrat schreibt im Antrag an das Parlament: «Bereits heute darf in der Schweiz niemand gegen seinen Willen zu einer Impfung gezwungen werden.» Entspricht dieser Satz der Wahrheit, wenn man als Ungeimpfter ausgeschlossen wird? Ist man als Pflegepersonal noch frei, wenn Jürg Grossen, Parteipräsident der GLP, am 17.7.21 über die Medien verlangt, dass Ungeimpfte äusserlich sichtbar ein Zeichen tragen müssen? Entscheiden wir bei diesem hohen psychischen Druck noch frei oder unter Zwang? Diesen Fragen müssen wir uns stellen und daraus ergibt sich nur ein «Ja für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»!

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 freiheit-unversehrtheit.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament sind gegen die Initiative, weil das Kernanliegen, die körperliche Unversehrtheit, bereits als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert ist. Schon heute darf zum Beispiel niemand ohne Zustimmung geimpft werden. Zudem ist unklar, welche konkreten Folgen eine Annahme der Initiative hätte – etwa für die Arbeit von Polizei und Justiz. Bundesrat und Parlament lehnen die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Grundrecht ist garantiert

Das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist schon heute als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert. Es schützt den menschlichen Körper vor Einwirkungen durch den Staat und darf nur aus sehr wichtigen Gründen und unter in der Verfassung festgelegten Bedingungen eingeschränkt werden.

Impfzwang ist ausgeschlossen

Die Entwicklung von Impfstoffen ist eine grosse medizinische Errungenschaft. Impfungen haben geholfen, übertragbare Krankheiten wie die Pocken auszurotten. Während der Corona-Pandemie erwies sich die Impfung als wirksames Mittel, um Menschen vor schweren Erkrankungen zu schützen. Auch beim Impfen gilt das Recht auf körperliche Unversehrtheit: Bereits heute darf in der Schweiz niemand ohne Zustimmung geimpft werden.

Ungleichbehandlung ist die Ausnahme

In Ausnahmesituationen können vorübergehende Einschränkungen für ungeimpfte Personen dazu beitragen, das Gesundheitswesen vor Überlastung zu schützen und strengere Massnahmen für alle zu verhindern. So beispielsweise während der Corona-Pandemie: Ungeimpften wurde der Zugang zu Restaurants und anderen Einrichtungen vorübergehend verwehrt, um die Betriebe nicht für alle schliessen zu müssen.

Folgen sind unklar

Die Initiative ist so allgemein und unbestimmt formuliert, dass unklar ist, unter welchen Bedingungen notwendige Eingriffe durch den Staat in die körperliche Unversehrtheit eines Menschen noch möglich wären. Diese Unklarheit betrifft zahlreiche staatliche Aufgaben, wie die Polizeiarbeit, den Strafvollzug oder das Asylwesen. Je nach Umsetzung und Rechtsprechung könnte die Erfüllung zentraler Aufgaben durch Bund, Kantone und Gemeinden erschwert werden.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/koerperliche-unversehrtheit

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

vom 29. September 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 16. Dezember 2021² eingereichten Volksinitiative
«Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2022³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 16. Dezember 2021 «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Eingriffe in die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person bedürfen deren Zustimmung. Die betroffene Person darf aufgrund der Verweigerung der Zustimmung weder bestraft werden noch dürfen ihr soziale oder berufliche Nachteile erwachsen.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 10 Abs. 2^{bis} (Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 2^{bis} spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

¹ SR 101

² BBl 2022 195

³ BBl 2023 59

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

§

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Im Detail

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Ausgangslage

In den kalten Monaten ist unser Land auf Stromimporte angewiesen. Importe sind aber nicht immer im gleichen Umfang möglich. Das hat einerseits mit internationalen Konflikten wie dem Krieg in der Ukraine zu tun. Andererseits brauchen die europäischen Länder selbst mehr Strom, um fossile Energieträger zu ersetzen. Die Schweiz kann daher nicht darauf zählen, jederzeit genügend Strom importieren zu können. Das könnte zu Engpässen bei der Stromversorgung führen.

Mehr Produktion im Inland

Um die Versorgungssicherheit zu stärken, muss mehr Strom im Inland produziert werden. Das Parlament hat deshalb im Herbst 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Es umfasst sowohl Förderinstrumente als auch neue Regelungen für Produktion, Transport, Speicherung und Verbrauch von Strom. Die Vorlage ermöglicht es, dass Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien, beispielsweise aus Wasser, Sonne, Wind und Biomasse, rasch gebaut werden können.

Argumente Referendumskomitee	→	46
Argumente Bundesrat und Parlament	→	48
Abstimmungstext	→	50

Ausbau vor allem auf Gebäuden

Dem Ausbau der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien in der Schweiz hat die Stimmbevölkerung bereits 2017 mit der Totalrevision des Energiegesetzes zugestimmt. Die damals eingeführten Instrumente zur Förderung der erneuerbaren Energien werden mit der Vorlage um fünf Jahre verlängert sowie ergänzt. Das grösste Potenzial für den gesamten Ausbau liegt bei der Solarenergie auf Gebäuden. Deshalb gibt es weiterhin finanzielle Beiträge für Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden. Zudem sieht die Vorlage vor, die Mindesttarife für die Einspeisung von Solarstrom ins Netz schweizweit zu harmonisieren. Auch können neu lokale Elektrizitätsgemeinschaften gebildet werden, um auf Quartierebene mit selbstproduziertem Solarstrom handeln zu können.

Natur und Landschaft

Grosse Anlagen beanspruchen Natur und Landschaft, produzieren aber im Gegenzug Strom. Zwischen diesen Interessen muss ein Ausgleich geschaffen werden. So dürfen in besonders schützenswerten Gebieten, das heisst in Biotopen von nationaler Bedeutung und in Wasser- und Zugvogelreservaten, auch künftig keine neuen Stromproduktionsanlagen gebaut werden. Die Vorlage sieht neu gewisse Ausnahmen vor, beispielsweise für bestimmte Gletschervorfelder.

Gebiete für Anlagen von nationalem Interesse

Windkraft- und Solaranlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung gelten als Anlagen von nationalem Interesse. Die Vorlage sieht vor, dass es für solche Anlagen erleichterte Planungsbedingungen geben soll, wenn sie in Gebieten geplant sind, die für die Nutzung von Windkraft und Solarenergie geeignet sind, und nicht in einer geschützten Landschaft von nationaler Bedeutung liegen. Die Kantone legen diese Gebiete fest. Sie müssen dabei dem Schutz von Landschaft, Gewässern, Wald und Landwirtschaft Rechnung tragen. Die erleichterten Planungsbedingungen bedeuten nicht, dass Anlagen in jedem Fall bewilligt werden. Jedes Projekt muss weiterhin einzeln beurteilt und bewilligt werden.

**Projekte für
Wasserkraftwerke**

Die Vorlage sieht einen Ausbau von Wasserkraftwerken vor, damit im Winter genügend Strom gespeichert werden kann. Sie enthält eine Liste mit 15 Projekten, die dafür besonders geeignet sind. Dazu gehören Neubauten und Staumau-
erhöhungen. Vertreterinnen und Vertreter der Umweltorga-
nisationen Pro Natura und WWF, des Schweizerischen
Fischereiverbands, der Kantone und der Strombranche haben
sich an einem runden Tisch im Grundsatz auf diese Projekte
verstanden. Das Parlament hat ein weiteres Wasserkraft-
projekt hinzugefügt. Falls diese Anlagen gebaut werden,
müssen in jedem einzelnen Fall zusätzliche Massnahmen zu-
gunsten von Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden.

**Mitsprache der
Bevölkerung**

Die Vorlage wahrt die demokratischen Mitsprachemög-
lichkeiten der Bevölkerung. Beispielsweise bleiben in Gemein-
den Abstimmungen über konkrete Projekte weiterhin möglich.
Einzig beim Bau oder Ausbau der im Gesetz genannten
16 Wasserkraftwerke wird die Mitsprachemöglichkeit leicht
eingeschränkt, weil die Nutzungsplanung wegfällt.

**Beschwerde-
möglichkeit und
Rechtsstaatlichkeit**

Mit der Aufnahme von Projekten für Wasserkraftwerke
ins Gesetz ist deren Überprüfung durch Gerichte eingeschränkt.
Die Beschwerdemöglichkeiten von Privaten und Verbänden
bleiben aber bestehen. Aufgrund der erleichterten Planungs-
bedingungen haben Beschwerden im Vergleich zu bisher
jedoch voraussichtlich geringere Aussichten auf Erfolg. Das gilt
auch für Beschwerden gegen die Windkraftanlagen und die
grossen Solarenergieanlagen in geeigneten Gebieten. Bundes-
rat und Parlament haben sich für diesen Weg entschieden,
weil sie angesichts des steigenden Strombedarfs den Bau von
zusätzlichen Anlagen für unverzichtbar halten.

Energieeffizienz

Je effizienter Strom verbraucht wird, umso weniger
zusätzliche Anlagen müssen für die Stromproduktion gebaut
werden. Deshalb sieht die Vorlage Massnahmen zur Erhöhung
der Energieeffizienz vor. Beispielsweise werden Stromlieferan-
ten dazu verpflichtet, zur Effizienz beizutragen. Dazu können
sie Haushalte beraten oder Gewerbebetriebe bei der Installa-
tion von energieeffizienten Anlagen unterstützen.

**Flexibilität
im Stromnetz**

Immer mehr Strom wird in kleineren Solaranlagen in Quartieren und Dörfern produziert. Die dezentrale Einspeisung kann die Stromnetze belasten. Die Vorlage enthält deshalb Massnahmen, um diesen Strom sicher und effizient ins Stromnetz zu integrieren. Dazu gehören beispielsweise dynamische Stromtarife, die einen Anreiz geben, Strom nicht dann zu verbrauchen, wenn das Netz bereits stark ausgelastet ist. Ziel ist, dass die Stromnetze so weniger stark ausgebaut werden müssen.

Winterreserve

Schliesslich sieht die Vorlage Energiereserven für den Winter vor. Diese sollen dazu beitragen, dass es zu keinen Stromengpässen kommt. Im Zentrum steht dabei die Wasserkraftreserve in Speicherseen: Die Betreiber grösserer Wasserkraftwerke werden verpflichtet und dafür entschädigt, für die kalten Monate in den Speicherseen genügend Wasser für die Stromproduktion zurückzuhalten.

**Energieversor-
gungssicherheit
durch Innovation**

Das Ziel der Vorlage ist es, die landesweite Stromversorgung kurz- und mittelfristig zu stärken. Die Vorlage sieht deshalb auch neue Vorgaben für die Produktion und die Speicherung von Strom, den Transport von Strom im Netz und die effiziente Nutzung des Stroms vor. Denn diese Vorgaben sollen dafür sorgen, dass innovative Technologien vermehrt eingesetzt werden.

Argumente

Referendumskomitee

Das Gesetz über erneuerbare Energien erleichtert das Roden von Wäldern, erlaubt die Verschandlung von Landschaften und die Vernichtung geschützter Biotope. Es schränkt die Souveränität des Volkes, der Kantone und wenn nicht gar der Gemeinden ein. Dabei gibt es Alternativen, um die Stromversorgungssicherheit zu garantieren. Anstatt diesen massiven Angriff auf unsere Natur und unsere Demokratie zuzulassen, müssen wir zuerst das Potenzial für Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen ausschöpfen!

Interessen- abwägung ausgeschaltet

Heute muss für jeden Solar- und Windpark eine Interessenabwägung vorgenommen werden, insbesondere zwischen Naturschutz und Energieproduktion. Mit dem neuen Gesetz erhält die Stromproduktion (z. B. wenn Alpweiden mit Solarpanels überzogen werden sollen) prinzipiell Vorrang vor praktisch allen anderen Interessen.

Zerstörung unserer Landschaften

Das Gesetz ermöglicht es, Infrastrukturen für die Stromproduktion in geschützten Landschaften zu bauen, die im Bundesinventar für geschützte Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) eingetragen sind, ohne dass Schutz- oder Ausgleichsmassnahmen getroffen werden müssen.

Solarparks in den Alpen

Gigantische Solarparks können künftig in den Alpen, im Mittelland und im Jura gebaut werden. Das ist ein irreparabler Schaden für die schönsten Gegenden unseres Landes.

Waldrodungen erleichtert

Das Gesetz erleichtert das Roden von Wäldern für den Bau von Windkraftanlagen. Im Kampf gegen den Klimawandel sind die Wälder jedoch unsere besten Verbündeten, für uns und für künftige Generationen. Es muss prioritär sein, unsere Wälder zu erhalten.

Neue Staumauer in der Nähe des Matterhorns

Naturgebiete werden geflutet: Mit dem neuen Gesetz werden faktisch 16 neue Wasserkraftanlagen bewilligt, namentlich der Trift-Stausee (BE) und der Gorner-Stausee (VS).

Angriff auf die Demokratie

Das Gesetz ermächtigt den Bundesrat, die Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu verkürzen – sei es in der Natur oder in der Nähe von Wohngebieten. Die Souveränität des Volkes, der Kantone und wenn nicht gar der Gemeinden wird eingeschränkt: Die Möglichkeit, sich auf lokaler Ebene gegen Projekte zu wehren, könnte verschwinden.

Auf den Dächern statt in der Natur

Das Gesetz muss so überarbeitet werden, dass sowohl der Naturschutz als auch die Energiewende und die Energiesicherheit gewährleistet sind. Es gibt Alternativen zur Verschandlung der Natur. Zuerst müssen wir Energie sparen und das Potenzial für Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen ausschöpfen! Das Gesetz zerstört Landschaften in Siedlungsnähe und in der unberührten Natur, und es tritt die Volksrechte mit Füßen. Es muss daher abgelehnt werden!

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 [StromGesetzNein.ch](https://www.stromgesetznein.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Vorlage schafft die Voraussetzungen, um den Ausbau der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien im Inland zügig voranzutreiben. Dies geschieht mit Rücksicht auf Natur und Landschaft. Der rasche Ausbau ist notwendig, damit sich die Schweizer Bevölkerung und die Wirtschaft weiterhin auf eine sichere Stromversorgung verlassen können. Bundesrat und Parlament unterstützen die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Versorgungs- sicherheit

Solaranlagen auf Gebäuden bieten das grösste und am schnellsten realisierbare Potenzial zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Die Vorlage sorgt dafür, dass dieses Potenzial genutzt werden kann. Sie erleichtert zudem den raschen Bau national bedeutender Produktionsanlagen zur Nutzung von Wasserkraft und von Solar- und Windenergie.

Unabhängigkeit

Der rasche Ausbau der inländischen Stromproduktion verringert die Abhängigkeit von Energieimporten und vermindert zusammen mit der Energiereserve auch das Risiko von kritischen Versorgungslagen. Somit stärkt die Vorlage die Unabhängigkeit in der Energieversorgung.

Schonung von Natur und Landschaft

Der Ausbau der grossen Anlagen für die Stromproduktion erfolgt mit Rücksicht auf Natur und Landschaft. In besonders schützenswerten Gebieten dürfen grundsätzlich weiterhin keine neuen Anlagen gebaut werden.

Fokus auf geeignete Gebiete

Der Bau von Windkraft- und grossen Solaranlagen, die für die Versorgungssicherheit der Schweiz besonders wichtig sind, soll anders als heute auf ausgewählte Gebiete konzentriert werden, die für die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie geeignet sind. Dadurch werden Landschaft und Natur geschont.

Unterstützung von Umwelt- organisationen

Bei der Speicherwasserkraft fokussiert die Vorlage auf Projekte, auf die sich die grossen Umweltorganisationen WWF und Pro Natura sowie der Fischereiverband im Grundsatz verständigt haben. Damit erfolgt der Ausbau gezielt dort, wo dies auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes verträglich ist.

**Demokratische
Rechte gewahrt**

Die erleichterten Planungsbedingungen für wichtige Wind- und Solaranlagen ändern nichts an den demokratischen Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung. Abstimmungen zu konkreten Projekten bleiben weiterhin möglich.

**Anreize ohne
neue Pflichten
und Abgaben**

Für Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden gibt es weiterhin finanzielle Beiträge. Bundesrat und Parlament setzen damit auf Investitionsanreize statt auf neue Pflichten. Der Ausbau erfolgt, ohne die Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit neuen Abgaben zu belasten.

**Umsetzung
langfristiger Ziele**

Im Juni 2023 hat die Schweizer Stimmbevölkerung Ja gesagt zum Klima- und Innovationsgesetz. Dieses hält als Ziel fest, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral wird. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist eine zentrale Grundlage, um dieses Ziel zu erreichen.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien anzunehmen.

Ja

 admin.ch/sichere-stromversorgung

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

vom 29. September 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 2021¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Energiegesetz vom 30. September 2016²

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität
aus erneuerbaren Energien

¹ Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 35 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 45 000 GWh zu betragen.

² Die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 mindestens 37 900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 200 GWh zu betragen. Bei Pumpspeicherkraftwerken wird nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen angerechnet.

³ Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.

⁴ Der Bundesrat legt gesamthaft und für einzelne Technologien alle fünf Jahre Zwischenziele fest, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023. Er überwacht die Zielerreichung und ergreift rechtzeitig entsprechende Massnahmen.

¹ BBl 2021 1666

² SR 730.0

§

Art. 2a Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen

Der Bundesrat kann bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken, bei denen die Restwassermenge gestützt auf die Artikel 31 Absatz 2 und 33 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³ (GSchG) erhöht wurde, verpflichten, unter Einhaltung der minimalen Restwassermengen nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ihre Stromproduktion befristet zu erhöhen, sofern dies technisch machbar ist.

Art. 3 Verbrauchsziele

¹ Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 43 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 53 Prozent zu senken.

² Der durchschnittliche Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 13 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 5 Prozent zu senken.

Art. 10 Abs. 1–1^{ter}

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁴).

^{1bis} Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

^{1ter} Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschafts- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen.

Art. 12 Abs. 2, 2^{bis}, 3 zweiter Satz, 3^{bis}, 4 erster Satz und 5

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁵ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

^{2bis} In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁶ sind neue

³ SR 814.20

⁴ SR 700

⁵ SR 451

⁶ SR 922.0

§

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht:

- a. für Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat;
- b. bei Schwall-Ausleitektkraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Artikel 39a GschG⁷, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können;
- c. in Fällen, in denen lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.

³ ... Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonalen, regionalen oder lokaler Bedeutung vor.

^{3bis} Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. ...

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, 2 und 3

¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet; und

² Aufgehoben

³ Erkennt der Bundesrat einer Anlage ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.

Art. 15 Abs. 1–1quater, 3 und 4

¹ Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produ-

§

zenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.⁸

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

^{1quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

³ Die nach den Absätzen 1–1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁹ (StromVG) verrechnen.

⁴ Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.

Art. 16 Abs. 1 vierter Satz

¹ ... Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion; er kann die Nutzung von Anschlussleitungen erlauben.

Art. 17 Abs. 1 erster Satz, 2 dritter Satz und 4 zweiter Satz

¹ Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung des Zusammenschlusses erheblich ist. ...

² ... Artikel 6 oder 7 StromVG¹⁰ gilt sinngemäss. ...

⁴ ... Sie dürfen diese Kosten nicht unmittelbar auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 1

Aussenverhältnis und weitere Einzelheiten

¹ Nach dem Zusammenschluss sind die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz gemeinsam wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

⁸ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers am 22. Febr. 2024 (Art. 58 Abs. 1 ParlG; SR **171.10**).

⁹ SR **734.7**

¹⁰ SR **734.7**

§

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 18a Energieeinspeisung durch den Bund

¹ Der Bund darf Elektrizität und andere netzgebundene Energien, die er zur Deckung des Energiebedarfs seiner Verwaltungseinheiten produziert, zu Marktpreisen verkaufen, wenn er diese Energien nicht selbst verwenden kann.

² Das UVEK schränkt solche Verkäufe ein, falls sie die Marktpreise wesentlich beeinflussen würden.

³ Der Bundesrat regelt die Verwendung der für die Energieproduktion ausgestellten Herkunftsnachweise und der Erträge, die aus dem Verkauf der Energie erzielt werden.

Art. 24 Abs. 2

² Beiträge nach den Artikeln 26 Absatz 3^{bis}, 27a Absatz 3 und 27b Absatz 3 können in Anspruch genommen werden für Projektierungsleistungen, die ab dem 3. April 2020 vorgenommen werden.

Art. 26 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Für die Projektierung neuer Wasserkraftanlagen oder erheblicher Erweiterungen von Wasserkraftanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 in Abzug gebracht.

Art. 27a Abs. 3

³ Für die Projektierung neuer Windenergieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 in Abzug gebracht.

Art. 27b Abs. 3

³ Für die Projektierung neuer Geothermieranlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht.

§

*Gliederungstitel nach Artikel 29***5a. Kapitel:****Gleitende Marktprämie für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien***Art. 29a* Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie

¹ Für die Erstellung neuer Anlagen und die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden; diese Bestimmung gilt für die folgenden Anlagen:

- a. neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 1 MW;
- b. erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Wasserkraftanlagen, wenn diese nach der Erweiterung oder Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;
- c. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW;
- d. Windenergieanlagen;
- e. Biomasseanlagen.

² Als neue Anlagen gelten Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 in Betrieb genommen werden.

³ Kein Anspruch auf eine gleitende Marktprämie besteht für:

- a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
- b. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;
- c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen;
- d. Wasserkraftanlagen, die überwiegend dem Umwälzbetrieb dienen; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.

⁴ Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gilt Artikel 26 Absätze 4 und 5.

⁵ Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen für Biomasseanlagen;
- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf die gleitende Marktprämie;
- e. den Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie;

§

- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

Art. 29b Wahl zwischen der gleitenden Marktpremie
und einem Investitionsbeitrag

¹ Betreiber von Anlagen, die sowohl Anspruch auf die Teilnahme am System der gleitenden Marktpremie als auch auf einen Investitionsbeitrag haben, können wählen, welchen Anspruch sie geltend machen wollen.

² Entscheiden sie sich für die Teilnahme am System der gleitenden Marktpremie, so stehen die bereits in Anspruch genommenen Investitionsbeiträge (Art. 24) dem Netzzuschlagsfond (Art. 37) zu.

Art. 29c Teilweise Teilnahme und Referenz-Marktpreis

¹ Die Bestimmungen zur teilweisen Teilnahme (Art. 20) am Einspeisevergütungssystem und die Bestimmungen zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) im Einspeisevergütungssystem gelten sinngemäss auch für das System der gleitenden Marktpremie.

² Bei der Festlegung des Referenz-Marktpreises kann der Bundesrat mögliche Zusatzerlöse mitberücksichtigen.

Art. 29d Direktvermarktung

¹ Für den Verkauf der Elektrizität im System der gleitenden Marktpremie gilt Artikel 21 Absätze 1–4 sinngemäss.

² Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu.

³ In den Monaten Dezember bis März kann der Betreiber 10 bis 40 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. Der Bundesrat setzt den dem Betreiber zustehenden Teil fest.

Art. 29e Vergütungssatz

¹ Der Vergütungssatz orientiert sich an den Gestehungskosten, die bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblich und angemessen sind.

² Für einzelne Technologien oder Anlagentypen kann der Bundesrat vorsehen, dass sich der Vergütungssatz an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen orientiert. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.

³ Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden.

§

- ⁴ Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.
- ⁵ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:
- die Festsetzung der Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;
 - die Vergütungssätze für Technologien oder Anlagentypen, die sich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen orientieren;
 - Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 4, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits am System der gleitenden Marktprämie teilnehmende Anlagen, wenn bei der jeweiligen Anlage oder Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Art. 32 Abs. 2

² Er kann in Ergänzung zu Absatz 1 schweizweite Programme für die direkte Ausschreibung von Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a vorsehen.

Art. 34 Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung

Dem Inhaber einer Wasserkraftanlage (Wasserkraftwerk im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung) sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a GschG¹¹ oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹² über die Fischerei zu erstatten.

Art. 35 Abs. 2 Bst. d^{ter}

- ² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:
- d^{ter}. die gleitende Marktprämie nach dem 5a. Kapitel;

Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 3

Begrenzung für einzelne Verwendungen

- ³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel.

Art. 37 Abs. 1 und 4

¹ Für den Netzzuschlag wird ein Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005¹³ geführt (Netzzuschlagsfonds).

⁴ Der Netzzuschlagsfonds darf sich nach Artikel 37a verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

¹¹ SR 814.20

¹² SR 923.0

¹³ SR 611.0

§

Art. 37a Tresoreriedarlehen

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung kann dem Netzzuschlagsfonds Tresoreriedarlehen gewähren, um Finanzierungsspitzen zu überbrücken.

² Die Darlehen dürfen höchstens das Zweifache der über fünf Jahre gemittelten Jahreseinnahme aus dem Netzzuschlag betragen.

³ Die Darlehen sind innerhalb von sieben Jahren aus den Erträgen des Netzzuschlags zurückzuzahlen. Ab Erhalt eines Darlehens wird jährlich 1/7 des Anfangsbetrags von den jährlichen Erträgen des Netzzuschlags für die Rückzahlung eingesetzt.

⁴ Der Kredit ist zu einem marktüblichen Zins zu verzinsen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 38 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz und Ziff. 5 sowie Abs. 3

¹ Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:

b. des Jahres 2036 für:

5. gleitende Marktprämien nach Artikel 29a.

³ *Aufgehoben*

Art. 44 Abs. 1, 2, 4 zweiter Satz und 5

¹ Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, Vorschriften über:

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz, der Emissionen sowie der im Gebrauch und über den ganzen Lebenszyklus betrachteten energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;
- b. das energietechnische Prüfverfahren;
- c. die Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt;
- d. Angaben zu finanz-, verbrauchs- und emissionsrelevanten Einsparungen oder Mehraufwendungen gegenüber anderen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.

² Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

⁴ ... Die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

⁵ Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.

§

Art. 45 Abs. 4

⁴ Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergiestandard, den Standard der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen) oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.

Art. 45a Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger vorsehen.

² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:

- a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b. technisch nicht möglich ist; oder
- c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen diese auf Verordnungsstufe.

⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKen 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung der Absätze 1–3 befreit.

Art. 45b Nutzung der Sonnenenergie bei Infrastrukturen des Bundes

¹ An den Infrastrukturen der Bundesverwaltung und der bundesnahen Betriebe sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Infrastrukturoberflächen, die nicht genutzt werden, sind privaten Organisationen, Unternehmen oder Personen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:

- a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b. technisch nicht möglich ist; oder
- c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

§

Art. 46a und 46b einfügen vor dem Gliederungstitel des 9. Kapitels

Art. 46a Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energieeffizienz

¹ Bund und Kantone nehmen in Bezug auf die Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahr.

² Der Energieverbrauch der zentralen Bundesverwaltung pro Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2040 um 53 Prozent zu senken. Der Bundesrat kann Ausnahmen im Zusammenhang mit der Landessicherheit und dem Bevölkerungsschutz vorsehen.

³ Der Bundesrat legt die notwendigen Massnahmen für die zentrale Bundesverwaltung und die bundesnahen Betriebe fest.

Art 46b Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

¹ Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9a^{bis} Absatz 1 StromVG¹⁴ legt der Bundesrat jährliche Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, welche Elektrizitätslieferanten absetzen dürfen.

² Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung in der Schweiz.

³ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

⁴ Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. den Anteil des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
- b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
- c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
- d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.

§

⁶ Der Bundesrat kann Ausnahmen oder Erleichterungen bei der Zielvorgabe für Elektrizitätslieferanten vorsehen, sofern diese stromintensive Unternehmen beliefern.

Art. 55 Abs. 1 und 3

¹ Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.

³ Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie über den Stand der Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass diese nicht erreicht werden können, so beantragt er die zusätzlich notwendigen Massnahmen.

Art. 57 Abs. 1

¹ Wer energieverbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, auf dem Markt bereitstellt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, die sie für die Vorbereitung, die Durchführung und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen benötigen.

Art. 64 Abs. 2 erster Satz

² Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen von der Energiewirtschaft unabhängig sein, dürfen aber, wenn sie dieses Unabhängigkeitserfordernis erfüllen, auch für die nationale Netzgesellschaft tätig sein. ...

Art. 75c Übergangsbestimmung zu Artikel 46b

Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 umgesetzt worden sind.

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹⁵

Art. 4 Abs. 1 Bst. b, c^{bis}, e und f

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- b. *Endverbraucher*: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen;

§

- cbis. *Erweiterte Eigenproduktion*: Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aufgrund von Bezügen, die auf Beteiligungen beruhen; gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹⁶ (EnG);
- e. *Regelenergie*: automatisch oder manuell abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;
- f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist; die Regelzone wird physikalisch durch Messpunkte festgelegt;

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1, 2^{bis}, 3 erster Satz, 4 erster und zweiter Satz, 5, 5^{bis}, 5^{ter} und 7

Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung

¹ Die Verteilnetzbetreiber treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

^{2bis} Die Verteilnetzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).

³ Die Verteilnetzbetreiber legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. ...

⁴ Für die Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14–15a. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung haben die Verteilnetzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. ...

⁵ Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:

- a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;
- b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

^{5bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:

- a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.

§

- b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.
- c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.
- d. In die Grundversorgungstarife dürfen neben einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:
 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion,
 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten,
 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG¹⁷: die entsprechende Vergütung.

^{5ter} Die Verteilnetzbetreiber dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, belasten. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

⁷ Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 EnG.

Art. 8 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Die Erzeuger, die Endverbraucher und die Speicherbetreiber unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Sie befolgen seine Anweisungen bei Anordnungen nach Artikel 20a. Diese Pflichten gelten sinngemäss auch zwischen Netzbetreibern mit verbundenen Netzen.

³ Die Netzbetreiber orientieren die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

Art. 8a¹⁸ Energiereserve für kritische Versorgungssituationen

¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.

² An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;

¹⁷ SR 730.0

¹⁸ Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl 2023 2296) zu Artikel 8b.

§

- b. aufgrund von Ausschreibungen: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

³ Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Absatz 7 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

⁵ Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.

⁶ Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.

⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere Folgendes vorsehen:

- a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;
- b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wie viel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;
- c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;
- d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;
- e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;
- f. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung;
- g. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;
- h. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;

§

- i. die allfällige Vorhaltung von Leistung.

Art. 8b¹⁹ Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten

¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Stelle für die Erfassung von Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Speicherseen. Die Kraftwerksbetreiber stellen ihr alle dazu erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

² Die Stelle gibt die Daten der ElCom, dem Bundesamt für Energie (BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter. Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Berechtigung zum Zugang zu den Daten.

³ Die Daten werden vertraulich behandelt. Die Empfänger nach Absatz 2 stellen zudem mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten ausschliesslich für den bei der Weitergabe angegebenen Zweck verwendet werden.

Art. 9a und Art. 9a^{bis} einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnittes

Art. 9a Zubau für die Stromproduktion im Winter

¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.

² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken nach Anhang 2 sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.

³ Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 2 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt, dass:

- a. sie nur planungspflichtig sind, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die Planungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²⁰;
- b. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- c. sie standortgebunden sind;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht; und
- e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind.

¹⁹ Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl 2023 2296) zu Artikel 8c.

²⁰ SR 700

§

⁴ Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 EnG²¹, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 EnG und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966²² über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie standortgebunden sind; und
- c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

⁵ Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 2 aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023, unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, der Betreiber und der Verbände, und beantragt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte nach Absatz 5 nicht realisieren, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.

Art. 9a^{bis} Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz

¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter sind Massnahmen der Energieeffizienz umzusetzen, die bis spätestens 2035 zu einer Reduktion des Stromverbrauchs um 2 TWh führen.

² Zeichnet sich ab, dass die angestrebten Effizienzgewinne nach Absatz 1 nicht erreicht werden können, so kann der Ausbau erneuerbarer Kraftwerke nach dem EnG²³ intensiviert werden.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnittes

Art. 9a^{ter} Szenariorahmen

¹ Das BFE erstellt einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung der Übertragungsnetze und Verteilnetze hoher Spannung. Es stützt sich dabei auf die energiepolitischen Ziele des Bundes und auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten und berücksichtigt das internationale Umfeld. Der Szenariorahmen geht von einer Gesamtenergiebetrachtung aus.

² *Bisheriger Art. 9a Abs. 2*

³ *Bisheriger Art. 9a Abs. 3*

⁴ *Bisheriger Art. 9a Abs. 4*

²¹ SR 730.0

²² SR 451

²³ SR 730.0

§

⁵ Bisheriger Art. 9a Abs. 5

⁶ Bisheriger Art. 9a Abs. 6

Art. 9b Abs. 2

² Bei der Bestimmung der Grundsätze ist namentlich zu berücksichtigen, dass das Netz in der Regel nur dann auszubauen ist, wenn die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes während des gesamten Planungshorizonts nicht durch eine Optimierung, einschliesslich der Nutzung von Flexibilität, oder eine Verstärkung erreicht werden kann.

Art. 9d Abs. 1

¹ Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf den Zeitraum des Szenariorahmens ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der ElCom zur Prüfung vor.

Art. 12 Information und Rechnungsstellung

¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Elektrizitätstarife;
- c. die Messtarife;
- d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
- e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss;
- f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; und
- g. die Jahresrechnungen.

² Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:

- a. das Entgelt für die Elektrizität;
- b. das Netznutzungsentgelt;
- c. das Messentgelt;
- d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;
- e. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG²⁴;

§

- f. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a²⁵;
- g. die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b.

³ Die Netzbetreiber dürfen den Endverbrauchern bei einem Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungsstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.

Art. 13 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungssatz und Bst. a und e sowie 3^{bis}

Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

¹ Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.

³ Es wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:

- a. Sie müssen nachvollziehbare Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.

^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.

Art. 14a Speicher, Bahnstromnetz und weitere Anlagen als Spezialfälle
beim Netznutzungsentgelt und beim Elektrizitätsbezug

¹ Es ist kein Netznutzungsentgelt geschuldet für:

- a. Kraftwerke bei den folgenden Elektrizitätsbezügen:
 - 1. Eigenbedarf eines Kraftwerks,
 - 2. Antrieb von Pumpen bei Pumpspeicherkraftwerken;
- b. Speicher ohne Endverbrauch.

² Das mit der Frequenz von 16,7 Hz betriebene Netz der Eisenbahnunternehmen (Bahnstromnetz) gilt beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz als Endverbraucher.

²⁵ Artikel 8a wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8b.

§

³ Beim Bahnstromnetz ist analog zu Absatz 1 kein Netznutzungsentgelt geschuldet, wenn Elektrizität bezogen wird:

- a. für den Eigenbedarf eines Kraftwerks;
- b. für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken und die anschließend erzeugte Elektrizitätsmenge wieder in das 50-Hz-Netz zurückgespeist wird; oder
- c. aus Effizienzgründen ersatzweise aus dem 50-Hz-Netz anstatt aus einem Pumpspeicherkraftwerk selbst; vorausgesetzt ist, dass dadurch innerhalb des Pumpspeicherkraftwerks ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren vermieden wird.

⁴ In den folgenden Fällen erstatten die Netzbetreiber den Betreibern der betreffenden Anlagen das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurück, dies höchstens zum massgeblichen Tarif im Zeitpunkt des Bezugs aus dem Netz:

- a. bei Speichern mit Endverbrauch: Rückerstattung für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird;
- b. bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe: Rückerstattung für die Elektrizitätsmenge, die nach einer Rückverstromung ins Netz zurückgespeist wird;
- c. bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe: Rückerstattung für die Elektrizitätsmenge, die für die Umwandlung in diese speicherbaren chemischen Substrate aus dem Netz bezogen wird; dieses Recht auf Rückerstattung ist auf Pilot- und Demonstrationsanlagen, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden und insgesamt höchstens eine Leistung von 200 MW aufweisen, beschränkt.

⁵ Der Bundesrat kann:

- a. die Kosten für die Messungen, die zum Nachweis der Elektrizitätsmengen nach Absatz 4 erforderlich sind, den Betreibern der Anlagen auferlegen;
- b. weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.

⁶ Er erlässt ausserdem die erforderliche Rückerstattungsregelung zu den Pilot- und Demonstrationsanlagen (Abs. 4 Bst. c) und befristet sie so, dass nur Anlagen darunter fallen, die am 31. Dezember 2034 bereits von der Rückerstattung profitieren.

Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und d, 3 Bst. b und 3^{bis} Einleitungssatz und Bst. a und d

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

§

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Energiereserve;
- d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität.

³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.

^{3bis} Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind. Weiter regelt er, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind:

- a. die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;
- d. die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten; diese Kosten sind nur ausnahmsweise anrechenbar.

Art. 15a Besondere Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit

¹ Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:

- a. die Kosten der bezeichneten Stelle für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten (Art. 8b²⁶);
- b. die Kosten, die den Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern unmittelbar durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016²⁷ zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig sind.

² Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung prüft vorab, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. Es entscheidet nach Anhörung der ElCom, ob die Kosten als Übertragungsnetzkosten anrechenbar sind.

³ Der Bundesrat regelt, wie die dem Übertragungsnetz zugeordneten Kosten auszuweisen sind und wie sie den Berechtigten von der nationalen Netzgesellschaft erstattet werden.

²⁶ Artikel 8b wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8c.

²⁷ SR **531**

§

Art. 15b Erzeugungsbedingte Verstärkungen im Verteilnetz
und von Anschlussleitungen

¹ Die Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Produktionsanlagen sind anrechenbare Netzkosten des Netzbetreibers.

² Lösen Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien die Netzverstärkungen aus, sind die Kosten als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar (Art. 15a) und werden von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann Ober- und Untergrenzen vorsehen.

³ Für solche Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher erfolgt die Vergütung auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und nach Bewilligung der ElCom.

⁴ Für solche Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz erhalten die Verteilnetzbetreiber auf Antrag eine pauschale Abgeltung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen, unabhängig von einer effektiven Realisierung.

⁵ Die Kosten für notwendige Verstärkungen von Anschlussleitungen von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt sind ebenfalls als Kosten des Übertragungsnetzes (Art. 15a) anrechenbar, falls die Verstärkungen durch die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung über 50 kW ausgelöst werden. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Verbleibende Verstärkungskosten sind durch den Produzenten zu tragen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zu diesen Vorgaben und namentlich zur pauschalen Abgeltung. Für deren Bemessung orientiert er sich an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten je kW neu angeschlossener Anlageleistung. Er regelt ausserdem insbesondere:

- a. das Verfahren und den Modus für die Mittelenerhebung und die Auszahlungen durch die Netzgesellschaft;
- b. Buchführungs- und Abschreibungsvorgaben zulasten der Verteilnetzbetreiber, um mehrfache Anrechnungen zu verhindern;
- c. die Informationspflichten der Verteilnetzbetreiber zu den realisierten Netzverstärkungen, deren Kosten und den angeschlossenen Anlagen.

Art. 15c Individuell in Rechnung zu stellende Kosten

¹ Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:

- a. den Bilanzgruppen: die Kosten für Ausgleichsenergie;
- b. den Verteilnetzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern: die Kosten, die sie für den Ausgleich von Wirkverlusten und im Zusammenhang mit Blindenergie verursacht haben.

² *Bisheriger Artikel 15a Absatz 2*

³ *Bisheriger Artikel 15a Absatz 3*

§

Gliederungstitel vor Art. 17a

2a. Abschnitt: Messwesen

Art. 17a Zuständigkeit, Messtarife und Messentgelt

- ¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.
- ² Sie legen verursachergerechte Messtarife fest.
- ³ Auf der Basis dieser Tarife erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.
- ⁴ Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.
- ⁵ Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.

Art. 17a^{bis} Intelligente Messsysteme

- ¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
- ² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.
- ³ Die Netzbetreiber müssen die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder für eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft sowie Speicherbetreiber auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Der Bundesrat legt für diese Ausstattung, ungeachtet der Ausführungsbestimmungen des bisherigen Rechts, eine angemessene Frist von wenigen Monaten fest.
- ⁴ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:
 - a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Abrufs der eigenen Messdaten und deren Qualität;
 - b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
 - c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.
- ⁵ Der Bundesrat legt mindestens fest, dass bei der Einführung der intelligenten Messsysteme den Endverbrauchern eine kundenfreundliche digitale Übersicht über ihre

§

Lastgangwerte, ein Vergleich mit Endverbrauchern mit einem ähnlichen Profil und dem Verbrauch in den Vorjahren sowie eine Identifikation möglicher Einsparpotenziale zur Verfügung stehen.

⁶ Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber müssen ihre Messdaten zum Zeitpunkt ihrer Erfassung über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem in einem international üblichen Datenformat abrufen können.

⁷ Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine anrechenbaren Messkosten des Netzbetreibers.

⁸ Die Zählerergänzung bedarf der Bewilligung durch die ElCom. Diese setzt dem Netzbetreiber vorgängig eine Frist von 30 Tagen zur Mängelbehebung.

Gliederungstitel vor Art. 17b

2b. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität

Art. 17b Abs. 2 erster Satz und 3 erster Satz

² *Betrifft nur den französischen Text. ...*

³ *Betrifft nur den französischen Text. ...*

Art. 17c **Nutzung von Flexibilität**

¹ Die Endverbraucher, die Erzeuger und die Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität (Flexibilitätsinhaber), die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.

² Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet die Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.

³ Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.

§

⁴ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:

- a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt;
- b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.

⁵ Die garantierten Nutzungen stehen ihnen auch bei entgegenstehenden Nutzungsrechten Dritter zu sowie gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers. Die Verteilnetzbetreiber informieren die ElCom jährlich über die getätigten Nutzungen nach Absatz 4 Buchstabe b.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3–5.

Gliederungstitel vor Art. 17d

2c. Abschnitt: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Art. 17d Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften

¹ Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

² Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:

- a. im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind;
- b. alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und
- c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.

³ Der Bundesrat legt die zulässige geografische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. Die Ausdehnung kann maximal das Gebiet einer Gemeinde umfassen.

⁴ Der Verteilnetzbetreiber stattet jeden Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft mit einem intelligenten Messsystem aus.

⁵ Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln das Verhältnis untereinander, insbesondere die Versorgung aus selbst erzeugter Elektrizität. Sie ernennen eine Person, die die Gemeinschaft gegenüber dem Verteilnetzbetreiber vertritt.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Verhältnis der Teilnehmer untereinander und zur Aufteilung von Verwaltungs- und Vertriebskosten zwischen dem Verteilnetzbetreiber, der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und ihren Teilnehmern.

§

Art. 17e Versorgung der Gemeinschaft, Beanspruchung des Netzes
und Entgelte

¹ Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft frei abgesetzt werden. Dazu darf das Verteilnetz genutzt werden.

² Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Die Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, erfolgt in der Grundversorgung.

³ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs. Der Bundesrat legt, abgestuft für die verschiedenen netztopologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest; der Abschlag fällt tiefer aus, je mehr Netzebenen bei den betreffenden Konfigurationen involviert sind.

⁴ Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sind dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.

⁵ Für die Rechnungstellung ermittelt der Verteilnetzbetreiber die Anteile der selbst erzeugten Elektrizität, die innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, und der gesamten übrigen Bezüge der Gemeinschaft. Unter Anwendung dieses Verteilschlüssels berechnet er bei jedem Endverbraucher die für dessen Bezüge geschuldeten Beträge. Die Endverbraucher können untereinander eine davon abweichende Aufteilung dieser Kosten vereinbaren.

⁶ Auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erfolgt die Rechnungstellung sowohl für die Netznutzung als auch für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung, aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft. Die einzelnen Endverbraucher bleiben Schuldner gegenüber dem Netzbetreiber.

Gliederungstitel vor Art. 17f

2d. Abschnitt: Datenaustausch und Datenplattform

Art. 17f Grundsatz

¹ Die Netzbetreiber geben einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG²⁸ unmittelbar, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

² Der Zugang der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber zu ihren eigenen Messdaten richtet sich nach Artikel 17a^{bis} Absätze 4 Buchstabe a, 5 und 6.

§

Art. 17g Datenaustausch über die Datenplattform

¹ Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten nach Artikel 17f Absatz 1 erfolgt für die folgenden Zwecke über eine zentrale Datenplattform:

- a. Abwicklung der Lieferantenwechsel;
- b. Abrechnung der Netz-, der Elektrizitäts- und der Messkosten;
- c. Prognose im Rahmen des Bilanzmanagements;
- d. Erfassung der Elektrizität mittels Herkunftsnachweisen.

² Die Stammdaten nach Absatz 1 werden auf der Datenplattform in der Schweiz gespeichert. Der Datenplattformbetreiber verwaltet die gespeicherten Daten und gewährleistet den Austausch der Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten.

³ Den Bundesbehörden und den kantonalen Behörden wird nach Massgabe ihrer Berechtigung Zugang zur Datenplattform gewährt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Prozesse des Datenaustausches und die näheren Aufgaben des Datenplattformbetreibers. Er kann die Datenplattform um folgende Funktionalitäten und Prozesse erweitern:

- a. Analyse der Qualität des über die Datenplattform erfolgenden Datenaustausches;
- b. Speicherung von Messdaten;
- c. Bekanntgabe anonymisierter Mess- und Stammdatenaggregate an Dritte zum Zwecke der Forschung, der Versorgungssicherheit, der Stärkung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkt und der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Austausch von Mess- und Stammdaten für die Nutzung der Flexibilität;
- e. Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber auf Datenherausgabe und -übertragung.

Art. 17h Konstituierung des Datenplattformbetreibers

¹ Zur Errichtung und zum Betrieb der Datenplattform können Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und anderer Wirtschaftszweige den Datenplattformbetreiber in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz konstituieren.

² Die Statuten des Datenplattformbetreibers und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei, ob die Statuten und deren Änderung den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

³ Wird der Datenplattformbetreiber nicht innert einer vom Bundesrat vorgegebenen Frist konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform einer öffentlich-rechtlichen Stelle.

⁴ Die Kosten der Errichtung der Datenplattform werden vom Datenplattformbetreiber zurückerstattet.

§

Art. 17i Organisation und Finanzierung des Datenplattformbetreibers

¹ Der Datenplattformbetreiber muss von den einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. Er ist schweizerisch beherrscht.

² Er beschränkt sich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben und ist nicht gewinnorientiert tätig.

³ Er deckt seine Kosten durch ein verursachergerechtes und kostendeckendes Entgelt, das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.

⁴ Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation, zur Unabhängigkeit und zur Finanzierung des Datenplattformbetreibers.

*Gliederungstitel vor Art. 17j***2e. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit***Art. 17j*

¹ Auf die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁹ (DSG) Anwendung. Das DSG findet sinngemäss Anwendung auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen.

² Der Datenplattformbetreiber kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten juristischer Personen sowie Personendaten bearbeiten. Die Beteiligten nach Artikel 17f Absatz 1 erteilen ihm die für den Vollzug seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und stellen die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

³ Der Bundesrat kann Bestimmungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Prüfung ihrer Einhaltung vorsehen, namentlich für die Datenplattform und für die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich der damit verbundenen Einrichtungen.

*Gliederungstitel vor Art. 18***3. Abschnitt:****Schweizerisches Übertragungsnetz und nationale Netzgesellschaft***Art. 18 Abs. 4, 4^{bis} und 6 dritter Satz*

⁴ Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;
- b. die Gemeinden;
- c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

§

^{4bis} Die Statuten der nationalen Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten des Vorkaufsrechts.

⁶ ... Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.

Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c sowie 3

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich der Bereitstellung von Regelernergie sicher; sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren; verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.
- c. Sie begegnet einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes mit den notwendigen Massnahmen (Art. 20a).

³ *Aufgehoben*

Art. 20a Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

¹ Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den an das Übertragungsnetz angeschlossenen Verteilnetzbetreibern, Erzeugern, Endverbrauchern und Speicherbetreibern auf einheitliche Weise alle notwendigen Massnahmen, die sie zur Vermeidung oder zur Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes ergreift.

² Die Verteilnetzbetreiber stellen mit entsprechenden Vereinbarungen sicher, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber der nationalen Netzgesellschaft erfüllen können.

³ Besteht eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung, so ordnet die nationale Netzgesellschaft solche Massnahmen an, insbesondere beim Fehlen einer Vereinbarung. Sie meldet diese Anordnungen umgehend der ElCom.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft ordnet Ersatzmassnahmen an, wenn Massnahmen nicht wie vereinbart oder angeordnet umgesetzt werden. Die durch Ersatzmassnahmen verursachten Mehrkosten tragen die Säumigen.

⁵ Im Übrigen und sofern es keine abweichende Vereinbarung zwischen der nationalen Netzgesellschaft und den Akteuren nach Absatz 1 gibt, sind die Kosten der Vorbereitung und der Durchführung von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzuordnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zuordnung der Kosten vorsehen.

Art. 20b

Bisheriger Art. 20a

§

*Art. 21 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 22 Abs. 2*

² Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen; sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.
- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3; vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.
- c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.
- d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:
 1. die garantierten Nutzungen,
 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.
- e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.
- f. Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8a³⁰), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.
- g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenplattformbetreibers nach Artikel 17h Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform, seine Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.

Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

¹ Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu einer angemessenen Qualität und einer erhöhten Effizienz der Leistungen bei-

³⁰ Artikel 8a wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BB1 2023 2296) zu Artikel 8b.

§

zutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.

² Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:

- a. Versorgungsqualität;
- b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten;
- c. Elektrizitätstarife;
- d. Qualität der Dienstleistungen im Netzbereich;
- e. Investitionen in intelligente Netze;
- f. Messwesen;
- g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten.

³ Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.

Art. 23 Rechtspflege

¹ Gegen die Verfügungen der ElCom kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.

² Die ElCom ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

Art. 25 Abs. 1

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und der Datenplattformbetreiber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

Datenbearbeitung

^{1bis} Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 29 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text), Bst. a, f und f^{bis} sowie 2^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

§

a. *Aufgehoben*

- f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der nationalen Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der Energiereserve verletzt (Art. 8a³¹ Abs. 4³²);

f^{bis}. Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8a³³ Abs. 6);

^{2bis} Kommt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974³⁴ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 30 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das UVEK vollzieht Artikel 23a.

Art. 33c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. September 2023

¹ Die neuen Vorgaben zur Grundversorgung nach Artikel 6 sind erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 folgt. Der Bundesrat kann für einzelne Vorgaben eine längere Übergangszeit vorsehen, wenn dies für die Anpassung durch die Verteilnetzbetreiber nötig ist.

² Bei Bezugsverträgen nach Artikel 6 Absatz 5 und 5^{bis}, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 am Laufen sind, muss sich der Verteilnetzbetreiber beim Inkrafttreten mit Wirkung für die Restvertragslaufzeit entscheiden, ob und mit welcher Energiemenge er sie dem Segment der Grundversorgung zuweist (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. b).

³ Die ElCom kann bei der Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen (Art. 22a) die Daten verwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 29. September 2023 bereits vorhanden sind. Die Daten dürfen frühestens das Jahr 2022 betreffen.

³¹ Artikel 8a wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl 2023 2296) zu Artikel 8b.

³² Berichtigung der RedK der BVers vom 15. November 2023.

³³ Artikel 8a wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl 2023 2296) zu Artikel 8b.

³⁴ SR 313.0

§

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ *Aufgehoben*

II

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007³⁵ erhält einen neuen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bauten und Anlagen für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform und unterliegen nicht der Planungspflicht, wenn:

- a. die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes oder von Betrieben in der Umgebung hat;
- b. Substratmengen von jährlich höchstens 45 000 Tonnen genutzt werden; und
- c. die Bauten und die Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden.

Art. 18a Abs. 1 erster Satz und 2^{bis}

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. ...

^{2bis} In Bauzonen sind Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkplatzarealen mit 15 oder mehr Parkplätzen ermöglichen, grundsätzlich zonenkonform. Die Gemeinden können in ihrer Raumplanung Parkplatzareale bezeichnen, bei denen solche Strukturen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind. Sie können solche Strukturen auf allen oder einem Teil der Parkplatzareale mit weniger als 15 Parkplätzen für grundsätzlich zonenkonform erklären.

Art. 24^{bis} Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

¹ Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten als standortgebunden, wenn:

³⁵ SR 734.7

³⁶ SR 700

§

- a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
- b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.

² Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten als standortgebunden, wenn sie:

- a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
- b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

³ Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage muss wiederhergestellt werden.

⁴ Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung des Zubaubedarfs nach Artikel 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016³⁷ die Einzelheiten, insbesondere auch zur finanziellen Sicherstellung der Massnahmen nach Absatz 3.

Art. 24^{ter} Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.

² Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf:

- a. die bestehende Erschliessung, insbesondere auf bestehende Gasanschlüsse: bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse;
- b. die örtliche Nähe zu einer Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität: bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe.

³ Er kann festlegen, ab welcher Grösse und Bedeutung für die Bauten und Anlagen eine Planungspflicht besteht.

IV

Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991³⁸ wird wie folgt geändert:

³⁷ SR 730.0

³⁸ SR 921.0

§*Art. 5a* Windenergieanlagen

¹ Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege im Wald gelten als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

- a. in einem Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³⁹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
- b. in einem Waldreservat nach Artikel 20 Absatz 4;
- c. in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁴⁰.

² Bei Windenergieanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

V

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Speicherwasserkraftwerke

Die nachfolgenden Vorhaben umfassen sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerksgeflechts.

1. *Vorhaben Chummensee* *Kanton Wallis Gemeinde Grengiols*

Ausbau der bestehenden Speicherkapazität im Chummibort-Tal. Schliessung der Lücke zwischen Heiligkreuz und Ze Binne. Pumpspeicherbetrieb zwischen Chummensee und Ze Binne.

2. *Vorhaben Curnera-Nalps* *Kanton Graubünden Gemeinde Tujetsch*

Erhöhung der Staumauer des Lai di Curnera und Erhöhung der Staumauer des Lai da Nalps.

3. *Vorhaben Gorner* *Kanton Wallis Gemeinde Zermatt*

Erstellung eines neuen Speichersees, Einleitung des Wassers in den Sammelkanal des Grande Dixence.

4. *Vorhaben Gougra* *Kanton Wallis Gemeinde Anniviers*

Ausbau der oberen Stufe der Forces Motrices de la Gougra durch Erhöhung der Staumauer des Moirysees und Erhöhung Pumpkapazität in Mottec.

5. *Vorhaben Griessee* *Kanton Wallis Gemeinde Obergoms*

Erhöhung der Staumauer des Griessees, neues Ausgleichsbecken und Pumpzentrale bei Altstafel. Benutzung der bestehenden Druckleitung und Infrastrukturen zwischen Altstafel und Griessee.

6. *Vorhaben Grimselsee* *Kanton Bern Gemeinde Guttannen*

Erhöhung des Grimselsees um 23 m, Verlegung der Grimselpassstrasse.

§

7. *Vorhaben Lac d'Emosson*
Kanton Wallis Gemeinden Salvan und Finhaut

Erhöhung der Staumauer des Lac d'Emosson.

8. *Vorhaben Lac des Toules*
Kanton Wallis Gemeinde Bourg-Saint-Pierre

Erhöhung der Staumauer des Lac des Toules.

9. *Vorhaben Lago del Sambuco*
Kanton Tessin Gemeinde Lavizzara

Erhöhung der Staumauer des Lago del Sambuco und Erweiterung des Kraftwerks Peccia, Verlegung der Strasse entlang des Sees.

10. *Vorhaben Lai de Marmorera*
Kanton Graubünden Gemeinde Surses

Erhöhung der Staumauer des Lai da Marmorera, Anpassung der Julier-Passstrasse.

11. *Vorhaben Mattmarksee*
Kanton Wallis Gemeinde Saas-Almagell

Erhöhung des Staudamms des Mattmarksees.

12. *Vorhaben Oberaarsee*
Kanton Bern Gemeinde Guttannen

Erhöhung der Staumauer des Oberaarsees.

13. *Vorhaben Oberaletsch klein*
Kanton Wallis Gemeinde Naters

Nutzung des durch den Gletscherrückzug entstehenden Sees im Bereich Oberaletsch-gletscher, unterirdische Zentrale nahe dem Gebidemsee, keine Fassung zusätzlicher Gewässer.

14. *Vorhaben Reusskaskade*
Kanton Uri Gemeinden Göschenen und Wassen

Erhöhung des bestehenden Staudammes Göscheneralp, Option Ausbau des KW Wassen mit einer parallelen Stufe.

15. *Vorhaben Trift*
Kanton Bern Gemeinde Innertkirchen

Neuer Speichersee Trift, neue Fassung des Steingletschers, neue unterirdische Zentrale Trift, Einleitung in das bestehende System des Kraftwerks Oberhasli.



Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 9. Juni 2024 wie folgt zu stimmen:

Nein

Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens
für die Krankenkassenprämien (Prämien-
Entlastungs-Initiative)»

Nein

Volksinitiative «Für tiefere Prämien –
Kostenbremse im Gesundheitswesen
(Kostenbremse-Initiative)»

Nein

Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche
Unversehrtheit»

Ja

Bundesgesetz über eine sichere
Stromversorgung mit erneuerbaren Energien



Votello

Die App zu den Abstimmungen
Mit Erklärvideos und Resultaten

